



KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftspläne

„Dahlem“, „Hellenthal“ und „Kall“

Anregungen und / Bedenken sowie Stellungnahmen der
Verwaltung und Beschlussvorschläge

aufgrund der öffentlichen Auslegung nach § 17 Abs. 1
LNatSchG NRW in der Zeit vom 01.08.2024 bis
einschließlich 16.09.2024

Stand: Februar 2025

Landrat des Kreises Euskirchen
Team 60.3 - Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Westnetz GmbH**
TÖB-Nr.: **006**

Schreiben vom: **13.08.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1015/Ke/136.027/Bx vom 14.05.2020 haben wir zu o. g. Landschaftsplänen eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Hinweise, welche in der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage vom 14.05.2020 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung der Landschaftspläne berücksichtigt worden. Die Leitungstrassen samt Nebenanlagen sind rechtmäßig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt: NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.“ LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.		
Für die in diesem Bereich verlaufenden Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net .	Wurde beteiligt unter TöB-Nr. 303. Es wurde keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.		
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Regionalentwicklung**

TÖB-Nr.: **011.3**

Schreiben vom: **11.10.2024**

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

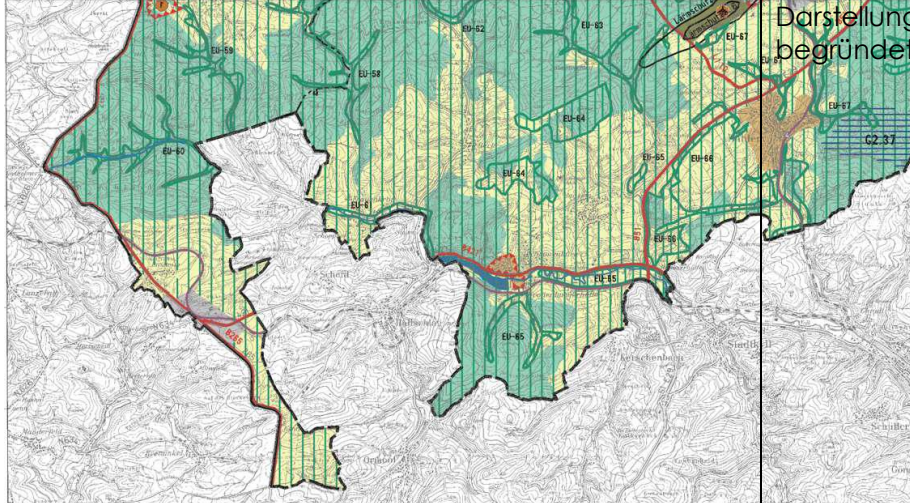
Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit o.g. Schreiben haben Sie mich im 1. Änderungsverfahren beteiligt. Im Anhang füge ich Ihnen Auszüge aus dem derzeit geltenden Regionalplan mit der Bitte diese bei der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen.		
Im Bezug auf die Fläche im Landschaftsplan in Kall, die sich im Bereich des BSAB befindet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim BSAB um ein Vorranggebiet handelt und die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Insofern ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des BSAB durch die vorliegende Planung ausgeschlossen ist.	In allen Landschaftsplänen findet eine Abwägung zwischen den Naturschutzbelangen und sonstigen Anforderungen an den Raum statt. Während der Überarbeitung des Landschaftsplans Kall gab es hinsichtlich der Darstellung BSAB und BSN im ebenfalls derzeit laufenden Regionalplan-änderungsverfahren immer wieder veränderte Darstellungen im Bereich der Rinner Steinbrüche. Die rechtskräftig dargestellte BSAB-Darstellung des Regionalplanes im Bereich Taubenberg/Rinner Steinbrüche wird berücksichtigt.	Die geplante NSG-Festsetzung wurde noch einmal überprüft und angepasst. Auf die zeichnerischen Darstellungen wird verwiesen.
<u>Weitere raumordnerische Hinweise:</u> Der Regionalplan Köln befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Auszüge aus dem ersten Planentwurf aus dem Jahr 2021 habe ich Ihnen ebenfalls beigelegt. Ich bitte diesen in der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Regionalrat am heutigen Tag über den zweiten Planentwurf des Regionalplanes und der erneuten Veröffentlichung beschließt.		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Auszüge

Hellenthal (BIB-Darstellung im Landschaftsschutzgebiet)

Aktuell geltender Regionalplan, Teilabschnitt Aachen



Die BIB-Darstellung im Regionalplan Köln ist nicht parzellenscharf. Es handelt sich vielmehr um „weichgezeichnete“ Grenzen. Insofern sind die Darstellungen des Landschaftsplanes fachlich begründet und viel detaillierter als der Regionalplan.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

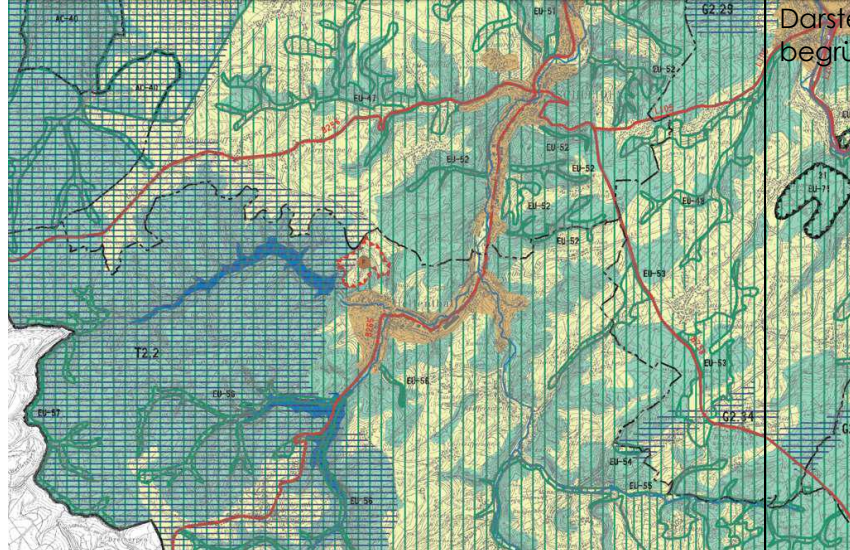
Regionalplanentwurf 2021



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hellenthal (ASB-Darstellung teilweise im Landschaftsschutzgebiet)

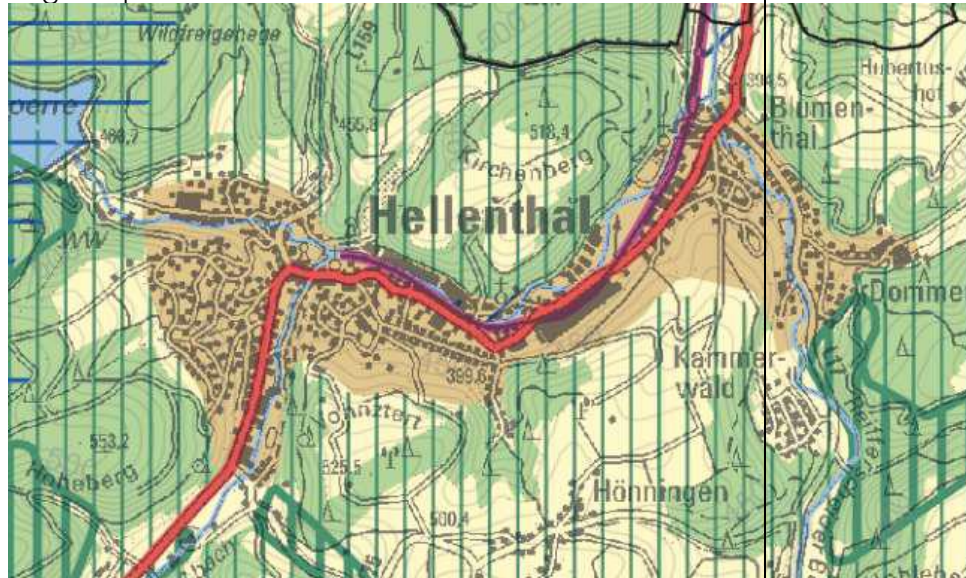
Aktuell geltender Regionalplan, Teilabschnitt Aachen



Die ASB-Darstellung im Regionalplan Köln ist nicht parzellenscharf. Es handelt sich vielmehr um „weichgezeichnete“ Grenzen. Insofern sind die Darstellungen des Landschaftsplanes fachlich begründet und viel detaillierter als der Regionalplan.

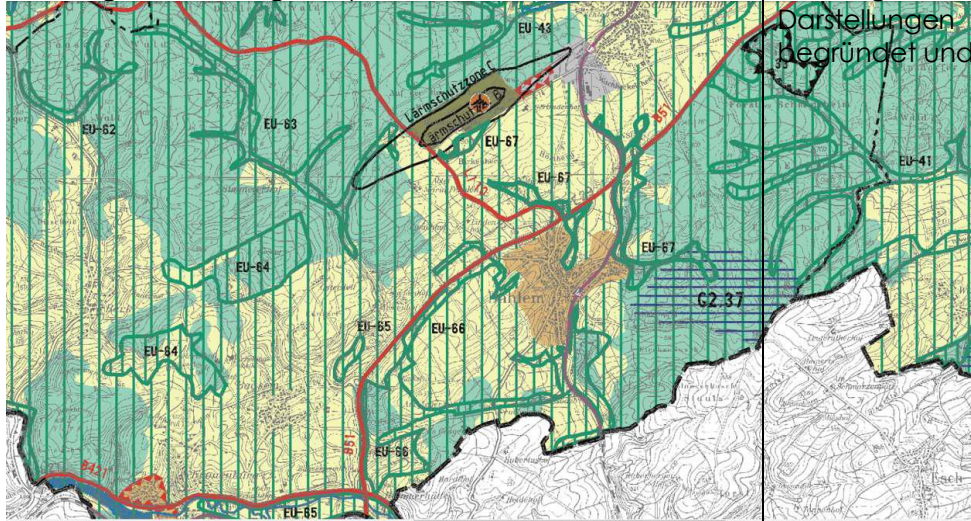
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Regionalplanentwurf 2021



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Dahlem (ASB-Darstellung im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Naturschutzgebiet)
Aktuell geltender Regionalplan, Teilabschnitt Aachen



Die ASB-Darstellung im Regionalplan Köln ist nicht parzellenscharf. Es handelt sich vielmehr um „weichgezeichnete“ Grenzen. Insofern sind die Darstellungen des Landschaftsplanes fachlich begründet und viel detaillierter als der Regionalplan.

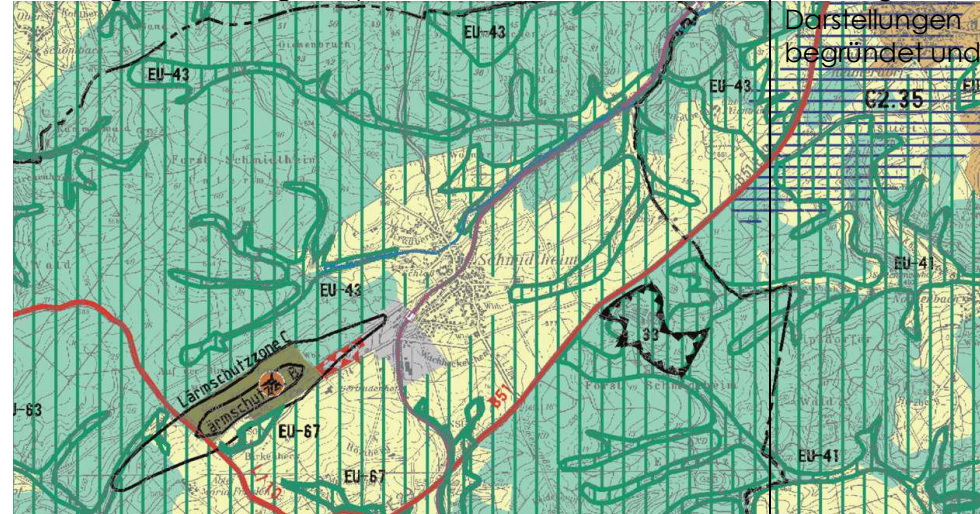
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Regionalplanentwurf 2021



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

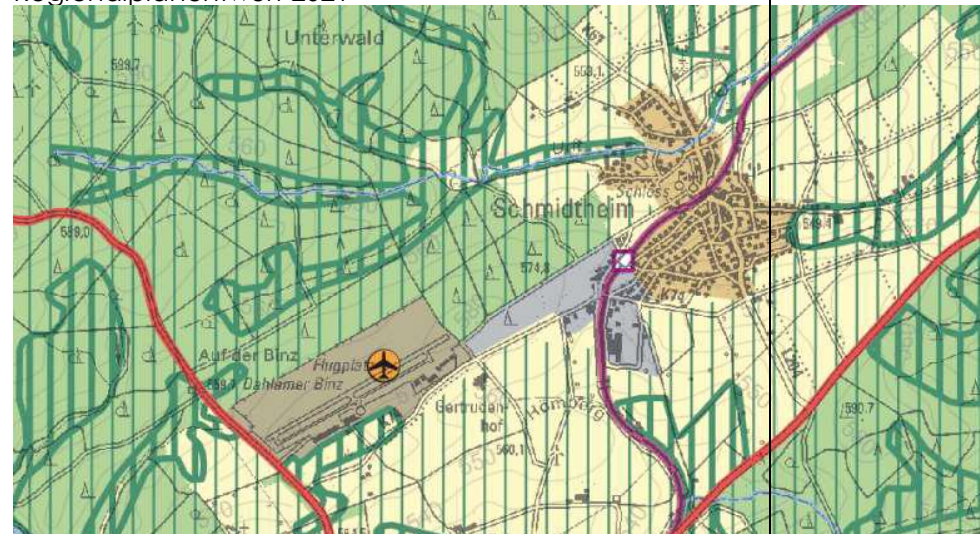
Dahlem-Schmidtheim (GIB-Darstellung im Landschaftsschutz-/ Naturschutzgebiet)
Aktuell geltender Regionalplan, Teilabschnitt Aachen



Die GIB-Darstellung im Regionalplan Köln ist nicht parzellenscharf. Es handelt sich vielmehr um „weichgezeichnete“ Grenzen. Insofern sind die Darstellungen des Landschaftsplanes fachlich begründet und viel detaillierter als der Regionalplan.

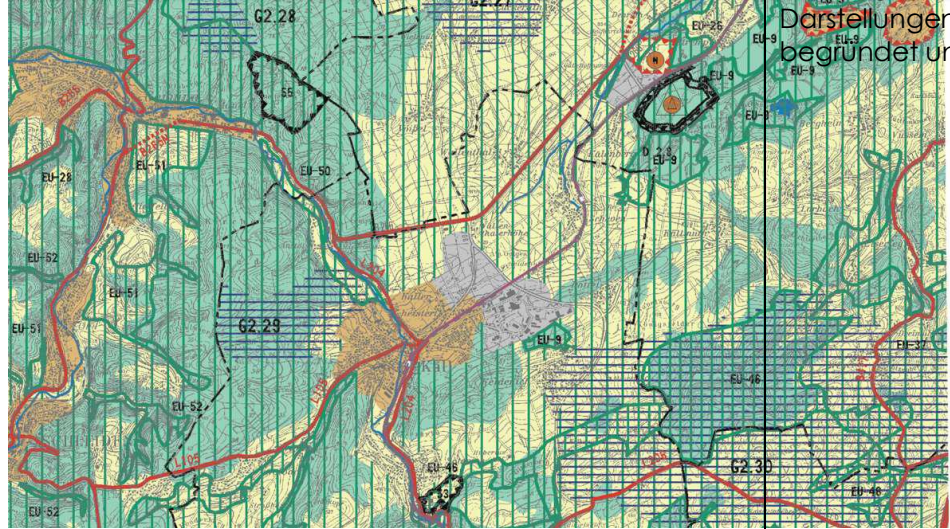
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Regionalplanentwurf 2021



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

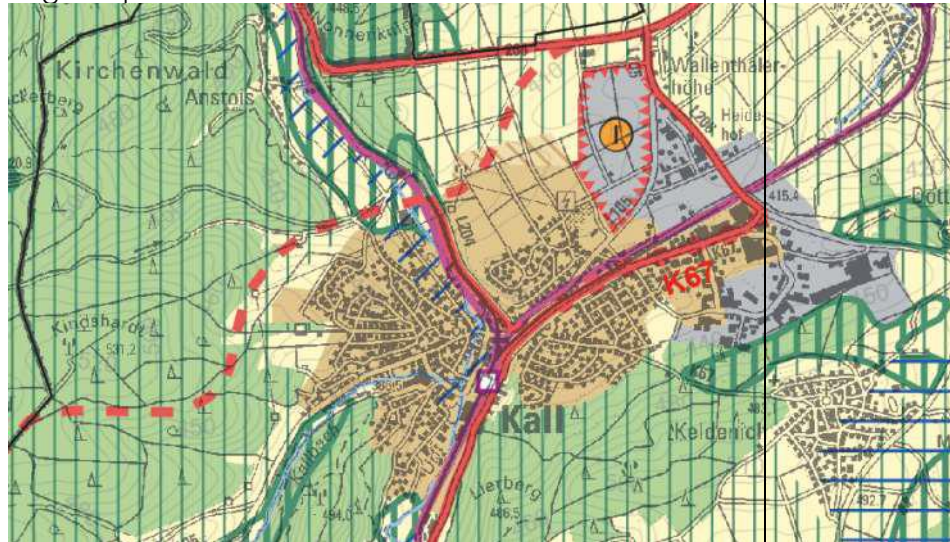
Kall (ASB- und GIB-Darstellung im Landschafts- und Naturschutzgebiet)
Aktuell geltender Regionalplan, Teilabschnitt Aachen



Die ASB- und GIB-Darstellungen im Regionalplan Köln sind nicht parzellenscharf. Es handelt sich vielmehr um „weichgezeichnete“ Grenzen. Insofern sind die Darstellungen des Landschaftsplanes fachlich begründet und viel detaillierter als der Regionalplan.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

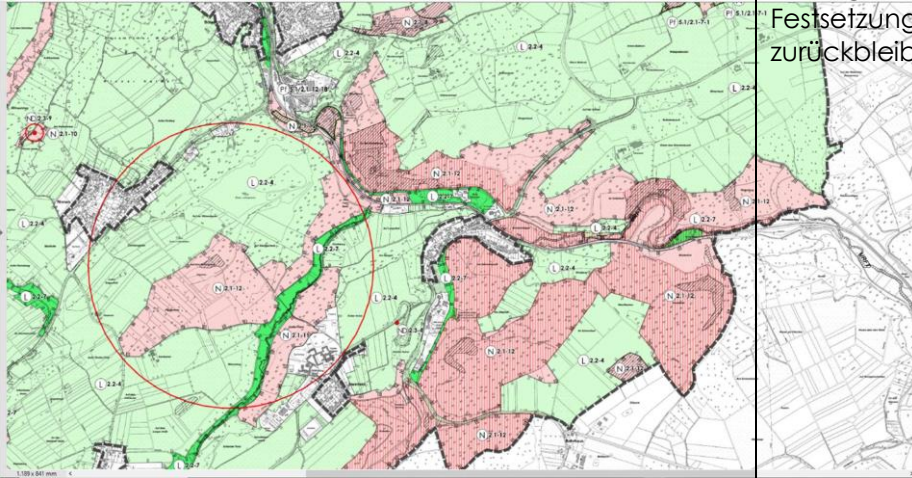
Regionalplanentwurf 2021



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

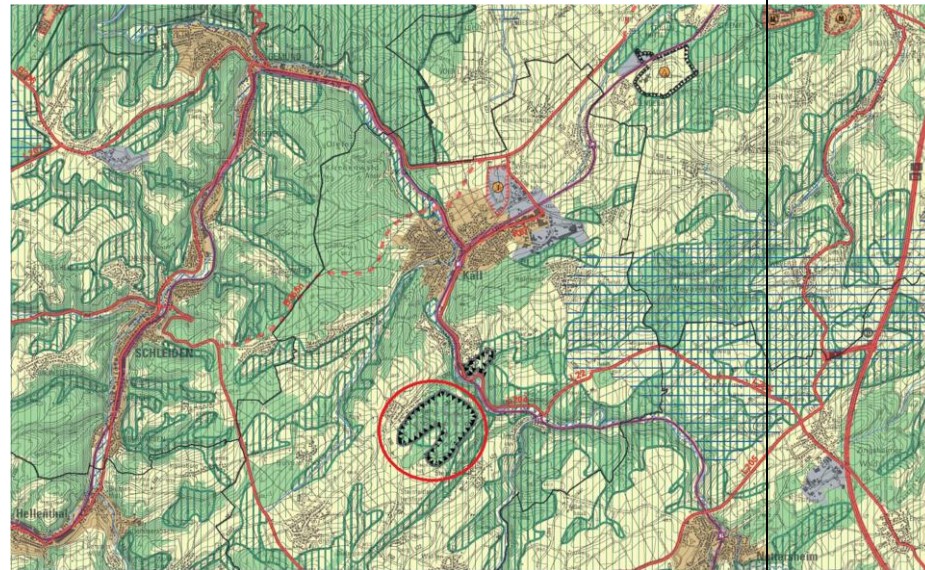
Hinweise Überplanter BSAB (siehe auch Verfahren Teilplan BSAB)

Landschaftsplanentwurf



Die BSAB-Darstellung für Festgesteine im Bereich Rinnen/Taubenberg soll im Landschaftsplan Kall dahingehend beachtet werden, dass die NSG-Festsetzung hinter den BSAB-Darstellungen zurückbleiben soll.

Es erfolgt eine Planänderung in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte. Auf die zeichnerischen Darstellungen wird verwiesen.



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher Börde

Schreiben vom: 23.09.2024

TÖB-Nr.: 031

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Zu den erneuten Entwürfen der o.g. Landschaftsplänen nehmen wir wie folgt Stellung:		
Zu Ziffer 2.1.0.1 „Allgemeine Verbote“ (Naturschutzgebiete), Punkt 25 unter Erläuterungsbericht im LP Dahlem, Seite 33, im LP Hellenthal, Seite 32 und im LP Kall, Seite 36: „Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von regelmäßig nicht länger als 14 Tage verstanden.“ Eine Frist von 14 Tagen ist für die Holzabfuhr in der Praxis nicht realistisch umsetzbar. Hier muss die Frist auf 8 Wochen erhöht werden.	Eine Zwischenlagerung von 8 Wochen wird als zu weitreichend bewertet. Regelmäßig sollte eine Abfuhr in Naturschutzgebieten innerhalb von 4 Wochen nach Polterung des Holzes möglich sein. Der Zeitraum wird daher für forstwirtschaftliche Ernteprodukte auf 28 Tage geändert.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Zu Ziffer 2.3 Generell muss bei allen Landschaftsplänen bei den Naturdenkmälern gewährleistet sein, dass Forstwege, die an den Denkmälern vorbeiführen, unterhalten und instandgesetzt werden können.	Dies ist bereits über die Unberührtheitsregelung Nr. 5 gewährleistet.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Zu Ziffer 4.0 „Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung (§ 12 LNatschG NRW)“, hier: „Regelungen zur Unberührtheit und für Ausnahmen, Hinweise zur Befreiungen sowie zu Ordnungswidrigkeiten“ unter der Textlichen Darstellung/ Festsetzung im LP Dahlem, Seite 202, im LP Hellenthal, Seite 174 und im LP Kall, Seite 177:		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

„Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere: ...2. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 % soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist“ Auch wenn sich die Festsetzungen nur auf Naturschutzgebiete und nicht auf Landschaftsschutzgebiete beziehen, ist ein Anteil von 20 % der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten i. S. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu gering, um klimaangepasste Wälder zu gewährleisten. Hier muss ein größerer Spielraum festgesetzt werden. Um Wälder zu gewährleisten, die an dem veränderten Klima anpassungsfähig sind, muss auch in Naturschutzgebieten die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 40 % von den forstlichen Festsetzungen unberührt bleiben.	Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde gibt es auch bei den hier natürlich vorkommenden Baumarten genügend Auswahl an klimaangepassten Gehölzarten für die Naturschutzgebiete. Dass im Einzelfall ein Anteil von mehr als 20 % an Arten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, erforderlich sein kann, berücksichtigt der Landschaftsplan bereits mit der Ausnahmemöglichkeit Nr. 1. Diese steht jedoch unter Genehmigungsvorbehalt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt geprüft werden.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
--	---	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zu Ziffer 4.0. „Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung (§ 12 LNatschG NRW)“, hier: „Regelungen zur Unberührtheit und für Ausnahmen, Hinweise zur Befreiungen sowie zu Ordnungswidrigkeiten“ unter dem Erläuterungsbericht der Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW im LP Dahlem, Seite 203, im LP Hellenthal, Seite 175 und im LP Kall, Seite 178: „Von den Geboten und Verboten kann der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn...“ Hier muss zusätzlich § 75 Abs. 2 LNatSchG aufgenommen werden, da aus dem Landesgesetz die Zuständigkeit für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen hervorgeht.		Der Anregung wird gefolgt.
Wir bitten darum, die entsprechenden Änderungen im Rahmen der Harmonisierung bei allen Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der oben genannten Rufnummer telefonisch zur Verfügung.		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Kreisbauernschaft Euskirchen e.V.
TÖB-Nr.: 032

Schreiben vom: 16.09.2024
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Änderung der Landschaftspläne Dahlem, Hellenthal und Kall nehmen wir im Rahmen der Beteiligung wie folgt Stellung:		
I. Drainagen Die ausreichende Funktionsfähigkeit von Drainageanlagen stellt für alle Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen eine herausragende Rolle dar. Daher regen wir an, den Zusatz „Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW zu beachten“, zu streichen (z.B. 2.2.0.2. Nr. 14, S. 155 LP Dahlem). Es muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass auch für den Fall, dass z.B. wegen mangelnder Pflege der entsprechenden ldw. Flächen Biotope entstehen, die Drainagen trotzdem instandgehalten werden können. Dies liegt an der konstruktions- und funktionsbedingten Gegebenheit von Drainagesystemen: Durch defekte Drainageteile kann das gesamte Drainagesystem beeinträchtigt werden und dadurch können die im Umkreis liegende Bewirtschafter ebenfalls schwer betroffen sein, da durch Defekte Drainageteile „Oberlieger“ das Wasser nicht mehr ordnungsgemäß ableiten können und so eine Vernässung und schädliche Wassersättigung der Böden erfolgt.	Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW zwingend zu beachten. Der gesetzliche Biotopschutz kann durch den Landschaftsplan nicht aufgehoben werden. Im Einzelfall ist eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz zu beantragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

II. Fazit Ist eine Instandhaltung der Drainage aufgrund von § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW unmöglich, stellt dies ein nicht hinzunehmendes und für die übrigen Bewirtschafter ggfs. existenzbedrohendes Problem dar. Die vorstehenden Ausführungen gelten für alle drei Landschaftspläne.	S. O.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	-------	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
TÖB-Nr.: 036

Schreiben vom: 11.09.2024
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Planänderungen bestehen seitens der Straßenverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern sich an den Unberührtheitsklauseln für den Landesbetrieb Straßenbau NRW hinsichtlich seiner Verpflichtung der Verkehrssicherung usw. nichts geändert hat.	Die Bundesautobahnen sind aus den NSG-Schutzgebietskulissen zeichnerisch ausgenommen. Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt. Die Maßnahmen nach § 4 Fernstraßenbundesgesetz und § 9a Straßen- und Wegegesetz NRW bedürfen somit keiner Erlaubnis. Gleichwohl wäre es zweckdienlich, die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, um möglichst weitgehend Schäden an Biotopstrukturen zu vermeiden. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt: NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen.“ LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen**
TÖB-Nr.: **071**

Schreiben vom: **11.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen, dass die Landwirtschaft frühzeitig in das Verfahren zur Erarbeitung der Landschaftsplanung im Kreis Euskirchen eingebunden wurde und bedanken uns für die kooperative Zusammenarbeit. Zu den Entwürfen der drei Landschaftspläne nehmen wir als Fachbehörde auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Kreis Euskirchen wie folgt Stellung. Hinweis: Die Seitenangaben orientieren sich am Landschaftsplan Dahlem, unsere Anregungen und Forderungen beziehen sich auf alle drei geänderten Landschaftspläne. <u>Vorbemerkung</u> Das Plangebiet umfasst mit den Gemeinden Kall, Hellenthal und Dahlem den südlichen und südwestlichen Teil des Kreisgebiets und liegt in der Mittelgebirgsregion Eifel. Der Großteil der Flächen des baulichen Außenbereichs als Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete festgesetzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Grünlandbewirtschaftung und Rindviehhaltung, ist mit etwa 50 % an der Gesamtfläche hoch.		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Der hohe Grünflächenanteil der Eifel prädestiniert sie für die Viehhaltung mit der betrieblichen Ausrichtung auf Rinderhaltung, die als Wiederkäuer den Grasaufwuchs optimal verwerten. Der Kreis Euskirchen bildet den Schwerpunkt der Rinderhaltung, von denen nur ein Drittel Milchkühe sind. Der Hauptanteil sind mutterkuhhaltende Betriebe, dicht gefolgt von den Pferdebetrieben. Die Mutterkuhhaltung stellt eine flächenextensive Form der Fleischerzeugung dar. Primär zur Fleischerzeugung gehalten, leisten die Mutterkühe gleichzeitig aber auch wichtige Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, für den Naturschutz und die Landschaftspflege. In der Agrarregion Eifel befinden sich zudem die meisten ökologisch wirtschaftenden Betriebe innerhalb des Regierungsbezirks Köln. Der Kreis Euskirchen führt mit etwa 100 Ökobetrieben die Statistik an. Die hochproduktive regionale Landwirtschaft sorgt als größter Flächennutzer im Freiraum für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und sichert die Ernährung unserer und künftiger Generationen. Sie leistet einen essentiellen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Neben der Ernährungsfunktion erfüllen landwirtschaftliche Flächen im bedeutsamen Maße klimaökologische Aufgaben. Zu nennen sind beispielsweise die großen Grundwasserneubildungsraten, die Funktion als Kohlenstoffsenken sowie die wichtige Funktion bei der Kaltluftentstehung. Landwirtschaftliche Flächen stärken die Klimaresilienz, Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Böden dienen grundsätzlich dem Klimaschutz des Raumes.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zur nachhaltigen Existenzsicherung und Entwicklung benötigt die Landwirtschaft einen Freiraum, der ihre spezifischen Anforderungen möglichst berücksichtigt und ihr die unter sich ändernden Rahmenbedingungen angepasste Bewirtschaftung der Betriebsstandorte und Flächen sicherstellt. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Entwicklung muss die Landwirtschaft eine nachhaltige und umweltverträgliche Tierhaltung entsprechend den betrieblichen und marktwirtschaftlichen Erfordernissen aufbauen und erweitern können. Das heißt auch, dass die Betriebe sich kurzfristig und flexibel auf externe Entwicklungen, wie eine geänderte Gesetzgebung, sich wandelnde gesellschaftliche Ansprüche, den Klimawandel etc., einstellen können müssen. Grundsätzlich stehen wird der Landschaftsplanung in den Gemeinden Dahlem, Hellenthal und Kall nicht ablehnend gegenüber. Wir begrüßen, dass in der Vergangenheit das Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip vom Kreis Euskirchen unterstützt wurde und auch weiterhin das Ziel realisiert werden soll, vertragliche Vereinbarungen mit der Landwirtschaft umzusetzen. Unserer Ansicht nach sollten Naturschutzmaßnahmen, wenn immer möglich, kooperativ und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Nur wenn diese freiwilligen Maßnahmen nachweislich nicht zum Ziel führen, können Verbote im Rahmen der Landschaftsplanung die bisherige Nutzung durch die Ausweisung von Schutzgebieten einschränken. Dieser Grundsatz entspricht auch § 3 Abs. 3 BNatSchG: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“ Um Landwirtschaft und Naturschutz noch enger zu verknüpfen, sollte auf Ordnungsrecht weitestgehend verzichtet und Naturschutzmaßnahmen über Förderung umgesetzt werden.	Der Kreis Euskirchen setzt weiterhin auf die Kooperation mit der Landwirtschaft und ist bestrebt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Kreis Euskirchen fortzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Wir bitten darum, dass die im Folgenden aufgezeigten Bedenken gewürdigt und die entsprechenden Änderungsvorschläge im Entwurf berücksichtigt werden.		
Textliche Darstellung / Festsetzung Ziffer 1.0 - Entwicklungsziele für die Landschaft (S. 27) Es wird begrüßt, dass der Kreis Euskirchen sich das Ziel gesetzt hat, die Entwicklungsziele die mit einer Einschränkung der Flächenbewirtschaftung einhergehen, durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umzusetzen. Hierzu sollten die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, aber auch der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Das Gebot der extensiven Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zieht sich durch die Landschaftsplanung. Damit verknüpft sind die Reduzierung bzw. das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Verbot der Ausbringung von Düngemitteln über die extensive Erhaltungsdüngung hinaus. Die Folgen der damit einhergehenden Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung machen sich insbesondere in Form erheblicher Ertragsverluste durch Beikrautdruck und Schädlingsbefall bemerkbar. Die ausreichende und somit pflanzengerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen ist zwingend und muss grundsätzlich für alle Nährstoffe gelten. Sofern die Reduzierung von Nährstoffgaben angestrebt werden soll, kann diese auch im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden.	Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und werden für den gesamten Außenbereich aufgestellt. Von einer landschaftsplanerischen Reglementierung zu Lasten der Landwirtschaft kann daher an dieser Stelle nicht die Rede sein. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Auf Grünlandflächen führen die Verbote zu zusätzlichen Ertragseinbußen und langfristig zu einer deutlich schlechteren Futterqualität. Die betroffenen Betriebe werden durch die Verbote gezwungen, entweder ihre Kapazitäten teilweise ungenutzt zu lassen, die Intensität des nicht betroffenen Grünlands zu erhöhen oder Ersatzfuttermittel zu beschaffen. Da nur ein Bruchteil des Zukauffutters Raufutter sein kann, müssen die Landwirte auch zusätzliches Importkraftfutter (Soja) erwerben. Zusätzlich wird der Export von Wirtschaftsdüngern notwendig und führt zu zusätzlichem Kosten- und Transportaufwand. Schutzzwecke und Entwicklungsziele, die eine Einschränkung der Bewirtschaftung bedingen, sollten wie vielfach verdeutlicht im Rahmen der bekannten Kooperationsvereinbarung mit den Landwirten gezielt umgesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe angesichts der gegenwärtigen geopolitischen und klimatischen Herausforderungen ein dynamisches Umfeld benötigen, in dem unternehmerisches Wirken möglich ist.	Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und werden für den gesamten Außenbereich aufgestellt. Von einer landschaftsplanerischen Reglementierung zu Lasten der Landwirtschaft kann daher an dieser Stelle nicht die Rede sein. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
2.1 Naturschutzgebiete 2.1-0 Allgemeine Festsetzungen S. 52 ff. Wir begrüßen auch hier die Absicht, einschränkende Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zur Erreichung der Schutzzwecke und Schutzziele im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern auf vertraglicher Basis durchzuführen.		Wird zur Kenntnis genommen.
2.1.0.1 Allgemeine Verbote <i>Ziffer 2 verbietet „Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige (...) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Paddocks</i> Wir regen an die Aufzählung um „Wirtschaftswege“ zu erweitern und diesen Belang in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen. Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung von Verkehrswegen sind nach 2.1.0.2 Ziffer 9 von den Verboten unberührt gestellt. Für die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung von Verkehrswegen gilt die Ausnahme nach 2.1.0.3 Ziffer 14. Instandsetzungsmaßnahmen sind i. d. R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege	

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswege von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.	Über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden. Über die Ausnahmen sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Ziffer 14 verbietet mit (...) Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen (...) zu starten oder zu landen. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse (...).“ Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Drohnen auf landwirtschaftlichen Flächen durch Landwirte unter den Passus „sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse“ zu subsumieren ist. Aus unserer Sicht stellt der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion ein öffentliches Interesse dar. Die Landbewirtschaftung wird durch den Einsatz von Drohnen effizienter und nachhaltiger. Durch die Überwachung des Pflanzenbestandes und die exakte Bestimmung von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern lassen sich Dünge-, Pflanzenschutzmittel und Wasser gezielter einsetzen und infolgedessen einsparen. Hinzu kommt der technische Vorteil, dass die Drohne Arbeiten per Hand oder teilweise mit dem Traktor ersetzen kann und dies in wesentlich kürzerer Zeit. Es ist notwendig, dass dieser Sachverhalt nachvollziehbar aufgenommen und in die Unberührtheitsklausel überführt wird.	Zwar befinden sich ohnehin nur in ganz wenigen Fällen Ackerflächen in den Naturschutzgebieten. Gleichwohl kann im Hinblick auf die geplante Gültigkeit der Regelungen für alle Landschaftspläne durchaus ein berechtigtes und begründetes Interesse an einem Drohneneinsatz zu landwirtschaftlichen Zwecken nachvollzogen werden. Für das Auffinden und Bergen von Kitzen besteht eine Unberührtheit bereits. Diese wird ergänzt um den Einsatz von Drohnen zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher Maßnahmen. In diesen Fällen allerdings nur außerhalb der Brutzeit.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Ziffer 18 verbietet stehende oder fließende Gewässer (...) zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlestruktur zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.“		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hinweis: Die Beweidung von Ufer- Quell- und Sumpfbereichen widerspricht der guten fachlichen Praxis, wenn sie zu Bodenschäden führen sollte. Bei einer ordnungsgemäßen Beweidung ohne Schädigung des Gewässers oder des Uferbereiches ist die Nutzung von Fließ- oder Stillgewässern zum Tränken von Tieren üblich und notwendig.		Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
<i>Ziffer 20 verbietet „Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen (...).“</i> Das Verbot der „Gewässer- und Uferdüngung“ sowie das Einbringen von Futtermitteln in Gewässer ist unsachgemäß und diffamiert die Landwirtschaft. Da dieser Tatbestand in der Düngeverordnung (DüV) und in den Abstandsregelungen im WHG geregelt wird und grundsätzlich ohnehin nicht der guten fachlichen Praxis (GfP) entspricht, bedarf es hier keiner textlichen Festsetzung. Es bestehen Bedenken.	Das Verbot bezieht sich nicht nur auf die Landwirtschaft. Einzelfälle aus der Vergangenheit belegen, dass hier durchaus klarstellender Regelungsbedarf besteht.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
<i>Ziffer 21 verbietet „(...) Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.“</i> In Zeiten von Wetterextremen wie anhaltender Trockenheit bis hin zu regelrechten Dürreperioden oder Starkregenereignissen ist es zwingend erforderlich, dass Landwirte zeitnah ihre Nutzflächen bewässern bzw. auch entwässern können. Im Zuge des Klimawandels ist perspektivisch zu erwarten, dass sich diese Ereignisse in gewissen Regelmäßigkeiten wiederholen werden. Wir regen an den Tatbestand in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen.	Be- und Entwässerungsmaßnahmen sollen in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht neu zugelassen werden. Solche Maßnahmen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 23 verbietet feste oder flüssige Stoffe (...) einzubringen. Hierzu zählen auch Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte (...). Die Regelungen zur Unberührtheit für Naturschutzgebiete besagen, dass das Ausbringen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen von den allgemeinen Verboten unberührt bleibt. Ausgenommen von der Unberührtheit ist das allgemeine Verbot Ziffer 23 explizit für den Tatbestand der „Entledigung“ besagter fester oder flüssiger Stoffe. Unseres Erachtens wird im Landschaftsplan nicht unmissverständlich und aussagekräftig dargestellt, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gemäß Ziffer 1 der Unberührtheitsklausel zulässig ist. Dies führt zur Verwirrung bei den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen. Folglich sollte die Landwirtschaft explizit unter Ziffer 23 der Regelungen zur Unberührtheit genannt und ermächtigt werden. Extensivierungsmaßnahmen sollten im Zuge des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips auf vertraglicher Basis geregelt werden.	Das Verbot 23 untersagt, feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise <u>zu entledigen</u> oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen. In den Erläuterungen wird bereits ausgeführt, dass bei diesem Verbot der Entledigungsgedanke im Vordergrund steht. Von diesem Verbot nicht betroffen ist die Ausbringung im Rahmen der Landwirtschaft. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist vom Verbot 24 umfasst. Die Ausbringung von Düngemitteln ist im Verbot 26 geregelt. Das Verbot 23 (Entledigung) wird explizit nicht von der Unberührtheit für die Landwirtschaft umfasst, da es nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört, solche Stoffe in der freien Landschaft zu entsorgen. Das Verbot 24 (Biozide) ist von der Unberührtheit für die Landwirtschaft grundsätzlich ausgenommen. Lediglich die Ausbringung von Bioziden auf Ackerflächen gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fällt unter die Unberührtheit. Das Verbot 26 (Düngung) unterfällt der Unberührtheit für die Landwirtschaft, so dass eine Düngung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin erlaubt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 24 verbietet „Biozide auszubringen oder zu lagern.“ Dazu zählen auch Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- oder Unkrautvernichtungsmittel. Die Unberührtheitsklausel ermächtigt die Landwirtschaft Biozide auf Ackerflächen gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auszubringen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Regelungen zur Unberührtheit auf S. 10.	Die Einschränkung der landwirtschaftlichen Unberührtheit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ für die Naturschutzgebiete besteht seit Rechtskraft der Landschaftspläne. Diese Einschränkung ist naturschutzfachlich begründet, da es sich hier um besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft handelt. In den Landschaftsschutzgebieten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Ziffer 26 verbietet „organische und mineralische Dünger auszubringen.“ Dieses allgemeine Verbot wird unter die Ziffer 1 der Regelungen zur Unberührtheit im Sinne der ordnungsgemäß ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang subsumiert. Wir regen hier eine textliche Darstellung der Unberührtheit wie bei dem allgemeinen Verbot Ziffer 24 an. Die Landwirtschaft sollte explizit unter den Regelungen zur Unberührtheit genannt und ermächtigt werden.	Das Verbot 26 (Düngung) unterfällt der Unberührtheit für die Landwirtschaft, so dass eine Düngung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin erlaubt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Ziffer 28 verbietet ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.“ Gemäß Ziffer 29 der Ausnahmeregelungen ist eine Ausnahme zur „Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung“ möglich. Wir gehen davon aus, dass hierunter auch Drainageleitungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen subsumiert werden. Die Erteilung einer Ausnahme erfordert ein Antragsverfahren, welches zu keinen zeitnahen Genehmigungen führt. Dieses Verbot verhindert die flexible Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe.	Für Drainagen gilt die besondere Ausnahme in Ziffer 30. Drainageleitungen fallen damit nicht unter die Ausnahme in Ziffer 29. Unabhängig davon sollte in Naturschutzgebieten das Verlegen von Leitungen nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein.	Die Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 30 des Ausnahmekatalogs ermöglicht die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch regen wir die Überführung in den Unberührtheitskatalog an. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der drainierten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfordert eine baldige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes damit pflanzenschädliche Bodennässe beseitigt und die Befahrbarkeit der Fläche gewährleistet werden kann. Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel. Neue Drainagesysteme mit einer Regulierungsfunktion können helfen Staunässe im Boden zu vermeiden oder den Boden während der Vegetation mit ausreichend Wasser zu versorgen. Ziffer 14 der Regelungen zur Unberührtheit setzt fest, dass rechtmäßig bestehende Drainagegebiete Bestandsschutz genießen.	Drainagen sollen in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht neu zugelassen werden. Solche Maßnahmen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Daher sollte in Naturschutzgebieten auch die Veränderung oder Beseitigung von Drainagen nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein. Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies ist sachgerecht, da mit einer Instandhaltung oder Wiederherstellung z. B. auch Bodenbewegungen verbunden sind. Für Maßnahmen, die darauf zielen, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten, besteht eine Ausnahmemöglichkeit nach Ziffer 36. Auch dies sollte nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein, um die Wirkung auf das Schutzgebiet und seine wesentlichen Bestandteile zu beurteilen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Planänderung erfolgt nicht.
<i>Ziffer 29 verbietet „Dauergrünlandflächen oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.“ Nicht zulässig sind Dauergrünlandpfllegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z.B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</i>		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 32 und auf S. 18 Zeichnerische Festsetzungen. Die Ausnahmeregelung unter Ziffer 31 ermöglicht die „Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.“ Wir regen aus wiederholt genannten Gründen die Überführung in die Unberührtheitsklausel an.	Solche Maßnahmen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Daher sollte in Naturschutzgebieten eine Nachsaat oder Neueinsaat nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 32 verbietet „den ökologischen Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern. Dazu zählt die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.“</i> In den ausgewiesenen Schutzgebieten ist die Bewirtschaftung selbst bei intensiv genutztem Grünland v.a. in Bezug auf das Verbot von Bioziden im Dauergrünland (Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Unkrautvernichtungsmittel) eingeschränkt. Zur nachhaltigen Etablierung von Grünland-Nachsaaten zur Aufrechterhaltung produktiver, ressourceneffizienter Grünlandbestände, kann in bestimmten Fällen der Einsatz chemischer Beikrautregulierungen mit chemischen Herbiziden angezeigt sein. Ansonsten kann es zu einem erhöhten Unkrautdruck auf der Fläche und der Vermischung des Aufwuchses mit unerwünschten Bei- und Unkräutern sowie zu einem verstärkten Aufkommen unproduktiver Gräser mit geringem Futterwert kommen (z.B. Jährige Risppe, Gemeine Risppe, Gemeine Quecke, Flechtstraußgras, Wolliges Honiggras, Wiesenfuchsschwanz). In der Folge erreicht der Futterwert für eine milchleistungsorientierte Fütterung kein akzeptables Maß mehr. Die Herabsetzung des qualitativen Futterwerts führt beim Milchvieh zu deutlich geringeren Futteraufnahmen und damit zu geringeren Milchleistungen, sofern Aufwüchse betroffener Flächen in die Futterrationen von Milchkühen eingesetzt werden. Gleiches gilt im Wesentlichen für undifferenzierte Extensivierungsmaßnahmen im Hinblick auf die	Beschrieben wird eine Grünlandnutzung mit in der Regel artenarmen, gleichförmigen Grünlandbeständen. Die Naturschutzgebiete zeichnen sich jedoch überwiegend durch artenreiche, spezialisierte und vor allem gesetzlich geschützte Grünlandflächen aus.	Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Düngung und Nutzungsintensität. Im Nährstoffkreislauf wird die Rückführung der durch die Ernte des Grases entzogenen Nährstoffe durch Düngegaben der tierischen Wirtschaftsdünger angestrebt. Ein Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln wird die Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit sowie die Futterqualitätsparameter dieser Flächen erheblich einschränken. Die Folgen wäre zu niedrige Erträge als auch verminderte Futterwerte und -qualitäten des Aufwuchses. Dies würde dazu führen, dass erhebliche Futtermengen mit all den damit verbundenen Kostennachteilen zugekauft werden müssten. Im Sinne eines betriebswirtschaftlich erforderlichen produktiven und ressourceneffizienten Futterbaus, sollten daher die Optionen eines gezielten selektiven Herbizideinsatzes und Pflegeumbruchs von „entarteten“, leistungsschwachen Grünlandbeständen bestehen bleiben. Auch wenn intensiv genutzte Weiden und Mähweiden eine relativ floristische Artenarmut aufweisen, können sie jedoch im Naturhaushalt von Agrarkulturlandschaften wichtige Umweltleistungen in Bezug auf den Boden-, Gewässer- und Klimaschutz hinreichend erfüllen (Jedicke, 2014, Elässer et al., 2022). (Quelle: Hubert Kivelitz, LWK NRW) In vielen Betrieben wird ein hoher Anteil der Grünlandflächen üblicherweise 4-mal jährlich genutzt. Die Begrenzung auf 2 Schnittnutzungen und die entsprechend späteren Schnittzeitpunkte führen zu einer deutlichen Ertragsminderung in Bezug auf Menge und Qualität. Das Futter wird nicht zu günstigen Preisen in der Umgebung gekauft werden können, denn die anderen Betriebe in Euskirchen werden sich in einer vergleichbaren Situation befinden.	In Einzelfällen kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemarten mit Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Alternativ sehen die Landschaftspläne auch Ausnahmemöglichkeiten für die Vornahme einer extensiven Erhaltungsdüngung oder die Nachsaat von Grünlandflächen vor. Eine Begrenzung auf zwei Schnittnutzungen sieht der Landschaftsplan nicht grundsätzlich vor. Sofern Grünlandflächen bisher 4-mal jährlich genutzt wurden, ist dies auch weiterhin erlaubt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
--	--	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

<i>Ziffer 33 verbietet die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen wie z.B. durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse.“</i> Grünlandflächen werden durch extensive Beweidung und/oder Mahd von den Bewirtschaftern offengehalten. Diese regelmäßige Pflege ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen und die Region prägenden Offenlandschaft. Eine landwirtschaftlich extensive Nutzung kann auch den Zielen des Natur- und Artenschutzes Rechnung tragen. Der Sachverhalt des Verbots ist durch die abstrakte und allgemein gehaltene Formulierung sehr unspezifisch. Wir regen an zu ergänzen, dass konkrete Maßnahmen nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert werden.	Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollte eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe zwingend vermieden werden. Dies kann z. B. durch frühzeitigen Umtrieb erfolgen. Eine klarstellende Erläuterung wurde beim Verbot 33 eingefügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
2.1.0.2 Regelungen zur Unberührtheit S. 61 ff. <i>Ziffer 1 fasst unter die Unberührtheit die ordnungsgemäß ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</i> Die Unberührtheitsklausel ermöglicht zwar einen gewissen Handlungsspielraum indem sie die Landwirtschaft in ihren Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Bodenbearbeitung und –nutzung beziehen privilegiert, allerdings werden diese Maßnahmen durch ihre Festlegung auf die „bisherige Art“ und „im bisherigen Umfang“ wiederum eingeschränkt. Die perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in Form von zwingend erforderlichen, individuell angepassten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden damit verhindert. Dies widerspricht der grundsätzlichen Forderung nach einer zukunftsfähigen Landwirtschaft. Eine Streichung dieser Passage wird als notwendig erachtet.	Die Einschränkung der landwirtschaftlichen Unberührtheit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ für die Naturschutzgebiete besteht seit Rechtskraft der Landschaftspläne. Diese Einschränkung ist naturschutzfachlich begründet, da es sich hier um besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft handelt. In den Landschaftsschutzgebieten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

2.1.0.3 Regelungen für Ausnahmen S.69 ff. Die aufgeführten Ausnahmeregelungen bieten den Landwirtschaftsbetrieben einen erweiterten Handlungsradius. Da der verwaltungsrechtliche Weg von der Antragstellung bis zur Genehmigung und Umsetzung der erforderlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen jedoch einem langen und starren Antragsverfahren unterliegt, regen wir an, die Ausnahmeregelungen zu reduzieren und entsprechende Inhalte in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen. Nicht nachvollziehbare Bürokratisierungen verhindern die dringend gebotene Flexibilität.	Im Antragsverfahren kann die Vereinbarkeit der Maßnahme bzw. des Vorhabens mit dem Schutzzweck geprüft werden. Das Vorgehen wird als angemessen angesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 1 a) „Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe (...)“</i> bezieht sich inhaltlich auf den § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW i.V.m. § 60 Abs. 2 BauO NRW. Infolgedessen ist uns das Erfordernis dieser zusätzlichen Ausnahmeregelung nicht verständlich. Wir regen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Vorhaben nach § 62 BauO NRW 2018 bedürfen gerade keiner baurechtlichen Genehmigung. Dennoch können mit den Vorhaben in Naturschutzgebieten größere Auswirkungen verbunden sein. Daher ist naturschutzrechtlich eine Einzelfallprüfung angezeigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 17 Ausnahme für „den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Erweiterung von Verkehrswegen. Hierzu zählen (...) der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwegen.“</i> Wir regen an, die Aufzählung um „Wirtschaftswege“ zu erweitern und diesen Belang wie unter Ziffer 2 allgemeine Verbote beschrieben in den Unberührtheitskatalog zu überführen.	Wirtschaftswege zählen zu den Verkehrswegen. Bei dem Ausbau, der Sanierung oder Erweiterung von Verkehrswegen handelt es sich um einen substantiellen Eingriff, so dass ein Verfahren mit Einzelfallprüfung angemessen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 18 ermöglicht eine Ausnahme für die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen.</i> Es ist uns nicht verständlich, warum auch hier die Landwirtschaft nicht einbezogen wird. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 17.	Das Forstwirtschaftswegenetz ist viel grobmaschiger. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, hier neue Wege zu erschließen, um eine effizientere Holzernte und den Abtransport des Holzes zu ermöglichen. Das bestehende Wegenetz für die Landwirtschaft ist sehr engmaschig und historisch gewachsen. Es orientierte sich an den kleinparzellierten Verhältnissen in der Landwirtschaft.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

<i>Ziffer 29 ermöglicht eine Ausnahme für die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung. Wir regen an den Ausnahmetatbestand „Verlegung oder Änderung von Leitungen“ unter die Regelungen zur Unberührtheit aufzunehmen.</i>	Bei der Verlegung oder Änderung von Leitungen handelt es sich um einen substantiellen Eingriff, so dass ein Verfahren mit Einzelfallprüfung angemessen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 30 ermöglicht eine Ausnahme für die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen. Wir regen eine Überführung in die Unberührtheit an.</i>	Die Veränderung oder Beseitigung von Drainagen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Daher sollte in Naturschutzgebieten dies nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 31 gewährt eine Ausnahme für die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen. Wir regen eine Überführung in die Unberührtheit an.</i>	Solche Maßnahmen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Daher sollte in Naturschutzgebieten eine Nachsaat oder Neueinsaat nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gebietsspezifisch festgesetzte Ver- und Gebote gemäß speziellen Schutzzwecken <i>Verbot: „Die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. Ausgenommen ist die Beweidung von Grünlandflächen.“</i> Landwirtschaftliche Betriebe sind gerade auch in der Grünlandbewirtschaftung darauf angewiesen, flexibel wirtschaften zu können. Bei der Heuwerbung und Silagebereitung besteht aufgrund wechselhafter Wetterlagen mit z.B. drohenden Regenfällen akute Handlungsnot, die durch Sonnenunter- oder Sonnenaufgänge nicht beschränkt werden sollte. Die Berücksichtigung des Sonnenstandes mag in der Theorie denkbar sein, aber ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht umsetzbar. Wetter und Witterung spielen bei Erntearbeiten eine maßgebliche Rolle. Bei	Zu unterscheiden sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der Vorschriften. Während das Immissionsschutzrecht vor allem Lärm- und Geruchsemissionen behandelt, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen können; zielt das vorliegende naturschutzrechtliche Verbot auf den Schutz der Tierwelt. Viele Wildtiere wie Rehe, Hasen oder Bodenbrüter nutzen Grünlandflächen zum Ruhen, Schlafen oder Brüten. Nachts sind sie weniger mobil und können die herannahenden Maschinen oft nicht rechtzeitig wahrnehmen, was zu Verletzungen oder Tod führt. Außerdem sind nachts viele bestäubende Insekten wie Bienen oder Schmetterlinge auf Pflanzen oder am Boden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Unvermeidbarkeit wie einem Wetterumschwung ist Nachtarbeit erforderlich und auch rechtlich zulässig. Können landwirtschaftliche Arbeiten nicht verschoben werden, verkürzen einige Bundesländer die Nachtruhe gemäß Immissionsschutzgesetz um zwei Stunden, auf 23:00 bis 5:00 Uhr oder heben in solchen Fällen die Nachtruhe ganz auf (K. Krenn, Agrarheute, 2023). Aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich, den gegebenen Verbotstatbestand zusätzlich einzuschränken. Wir fordern die Streichung dieses gebietsspezifischen Verbots.		
2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-0 Allgemeine Festsetzungen 2.2.0.1 Allgemeine Verbote S. 168 ff. <u>Vorbemerkung:</u> Durch Landbewirtschaftung und die eingesetzten Dünge- sowie Pflanzenschutzmittel werden qualitativ hochwertige Lebensmittel hergestellt. Durch umfangreiche und umfassende rechtliche Vorgaben in den Bereichen Naturschutz, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenschutz und Wasserschutz wird die gute fachliche Praxis geregelt. Es ist aus unserer Sicht nicht erforderlich über zusätzliche Auflagen wie sie z.B. mit der Grünlandumbruchsverbots-Zonierung im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes vorgesehen sind, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiter einzuschränken. Wir verweisen an diese Stelle erneut auf das Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip in der Landwirtschaft, d.h. auf die seit langem bewährte Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft. Deshalb ist geboten, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie zumindest in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang ohne weitere Einschränkungen möglich bleiben muss.	In den Landschaftsschutzgebieten ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft grundsätzlich unberührt. Eine Einschränkung wie in den Naturschutzgebieten auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang erfolgt nicht. Auch besteht in den Landschaftsschutzgebieten kein grundsätzliches Grundlandumbruchsverbot. Lediglich im Bereich von Auen oder Hangbereichen gibt es spezielle Regelungen aufgrund von naturschutzfachlichen Erfordernissen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich bzw. erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 2 verbietet „Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige (...) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Paddocks Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten.	Die Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung von Verkehrswegen sind nach 2.2.0.2 Ziffer 9 von den Verboten unberührt gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Ziffer 11 verbietet „Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen (...).“ Wir wiederholen unsere Ausführungen gemäß Ziffer 20 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten: „Das Verbot der „Gewässer- und Uferdüngung“ sowie das Einbringen von Futtermitteln in Gewässer ist unsachgemäß und diffamiert die Landwirtschaft. Da dieser Tatbestand in der Düngeverordnung (DÜV) und in den Abstandsregelungen im WHG geregelt wird und grundsätzlich ohnehin nicht der guten fachlichen Praxis entspricht, bedarf es hier keiner textlichen Festsetzung.“	Das Verbot bezieht sich nicht nur auf die Landwirtschaft. Einzelfälle aus der Vergangenheit belegen, dass hier durchaus klarstellender Regelungsbedarf besteht.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Ziffer 12 verbietet „(...) Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.“ Wie zuvor unter Ziffer 21 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten erörtert, bedarf die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ein zeitlich dynamisches Management. Wir regen die Aufnahme des Tatbestandes in den Unberührtheitskatalog an.	Gemäß der Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft unterfällt die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion oder die Versorgung des Weideviehs nicht den allgemeinen Verboten. Hierzu gehören auch Beregnungsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

<i>Ziffer 14 verbietet feste oder flüssige Stoffe (...) einzubringen. Hierzu zählen u.a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte (...)</i> Die Regelungen zur Unberührtheit für Landschaftsschutzgebiete besagen, dass das Ausbringen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen von den allgemeinen Verboten unberührt bleibt. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 23 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten	Das Verbot 14 untersagt, feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise <u>zu entledigen</u> oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen. In den Erläuterungen wird bereits ausgeführt, dass bei diesem Verbot der Entledigungsgedanke im Vordergrund steht. Von diesem Verbot nicht betroffen ist die Ausbringung im Rahmen der Landwirtschaft. Das Verbot 14 (Entledigung) wird explizit nicht von der Unberührtheit für die Landwirtschaft umfasst, da es nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört, solche Stoffe in der freien Landschaft zu entsorgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Ausbringung von Düngemitteln ist in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 16 verbietet ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.“</i> Gemäß Ziffer 32 der Ausnahmeregelungen ist eine Ausnahme zur „Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung“ möglich. Wir gehen davon aus, dass darunter auch das Verlegen von Drainageleitungen unter landwirtschaftlichen Flächen zu subsumieren ist. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 28 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten.	Für Drainagen gilt die besondere Ausnahme in Ziffer 33. Drainageleitungen fallen damit nicht unter die Ausnahme in Ziffer 32. Unabhängig davon sollte in Landschaftsschutzgebieten das Verlegen von Leitungen nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein, sofern das Vorhaben von dem Verbot nicht ausgenommen oder unberührt gestellt ist.	Die Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 33 des Ausnahmekatalogs ermöglicht die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch regen wir auch hier die Überführung in den Unberührtheitskatalog an. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 28 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten.	Drainagen sollen in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig nicht neu zugelassen werden. Solche Maßnahmen können zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Daher sollte in Landschaftsschutzgebieten auch die Veränderung oder Beseitigung von Drainagen nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein. Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies ist sachgerecht, da mit einer Instandhaltung oder Wiederherstellung z. B. auch Bodenbewegungen verbunden sind. Für Maßnahmen, die darauf zielen, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten, besteht eine Ausnahmemöglichkeit nach Ziffer 39. Auch dies sollte nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein, um die Wirkung auf das Schutzgebiet und seine wesentlichen Bestandteile zu beurteilen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<i>Ziffer 17 verbietet „Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.“</i> Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 29 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten.	Das Verbot besteht seit Rechtskraft der Landschaftspläne. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ziffer 20 verbietet die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen wie z.B. durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse.“ Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 33 allgemeine Verbote in Naturschutzgebieten.	Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollte eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe zwingend vermieden werden. Dies kann z. B. durch frühzeitigen Umtrieb erfolgen. Eine klarstellende Erläuterung wurde beim Verbot 20 eingefügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Ziffer 22 verbietet „Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.“ Da es sich bei den o.g. Kulturen um landwirtschaftliche und nicht um forstwirtschaftliche Kulturen handelt, sind diese zwangsläufig außerhalb des Forstes anzulegen oder zu erweitern. Weitere Ausführungen dazu entnehmen Sie bitte Ziffer 35 der Ausnahmeregelungen.	Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Ausnahme erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2.0.2 Regelungen zur Unberührtheit S. 175 ff. Das grundsätzliche Verbot, andere Nutzungen und bisherige Nutzungen über den bisherigen Umfang hinaus vorzunehmen, bewirkt eine wesentliche Einschränkung der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und wird daher mit Bedenken gesehen. Wenngleich der Katalog der Unberührtheit gewissen Spielraum lässt, so ist nur diejenige Nutzung zulässig, die höchstens der „bisherigen Art“ entspricht und „im bisherigen Umfang“ erfolgt. Es muss den landwirtschaftlichen Unternehmen möglich sein, sich ändernden Anforderungen und Gegebenheiten, besonders in Folge der Klimaveränderungen anzupassen.	Der Landschaftsplan sieht für Landschaftsschutzgebiete keine Einschränkung der Unberührtheit für die Landwirtschaft auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Wir fordern, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der guten fachlichen Praxis und mindestens in bisheriger Intensität zukünftig trotz der großräumigen Schutzgebietsfestsetzungen möglich bleiben muss. Das grundsätzliche Verbot, andere Nutzungen und bisherige	s. o.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Nutzungen über den bisherigen Umfang hinaus vorzunehmen, bewirkt eine wesentliche Einschränkung der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und ist deshalb bedenklich. <i>Ziffer 1. subsumiert unter die Unberührtheit die im Festsetzungstext genannten Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“</i> Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1 Unberührtheitsklausel in Naturschutzgebieten. Es muss den landwirtschaftlichen Unternehmen möglich sein, sich ändernden Anforderungen und Gegebenheiten, besonders in Folge der Klimaveränderungen anzupassen. Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in Form von zwingend erforderlichen, individuell angepassten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden damit verhindert. Dies widerspricht der grundsätzlichen Forderung nach einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.		
2.2.0.2 Regelungen für Ausnahmen S. 156 ff. Die aufgeführten Ausnahmeregelungen ermöglichen den Landwirtschaftsbetrieben ebenfalls einen gewissen Handlungsspielraum im Rahmen der festgesetzten Ver- und Gebote. Da der verwaltungsrechtliche Weg von der Antragstellung bis zur Genehmigung und Umsetzung der erforderlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen jedoch einem langen und starren Antragsverfahren unterliegt, regen wir an, die Ausnahmeregelungen zu reduzieren und entsprechende Inhalte in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen. Nicht nachvollziehbare Bürokratisierungen verhindern die dringend gebotene Flexibilität.	Im Antragsverfahren kann die Vereinbarkeit der Maßnahmen bzw. des Vorhabens mit dem Schutzzweck geprüft werden. Das Vorgehen wird als angemessen angesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Z.11. <i>das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronenraufbereiches von Bäumen.</i>“ Der hier getroffene Festsetzung „Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe (...)“ bezieht sich inhaltlich auf den § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW i.V.m. § 60 Abs. 2 BauO NRW. Infolgedessen ist uns das Erfordernis dieser zusätzlichen Ausnahmeregelung nicht verständlich. Wir regen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Vorhaben nach § 62 BauO NRW 2018 sind unter der Voraussetzung, dass sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden, bereits von dem Verbot Nr. 1 für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung. Für den Fall, dass die unter Verbot Nr. 1 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme ohne Genehmigung nicht eingehalten werden können und mit den Vorhaben größere Auswirkungen verbunden sind, sieht der Landschaftsplan eine Ausnahmemöglichkeit mit Genehmigungsvorbehalt vor. Daher ist hier naturschutzrechtlich eine Einzelfallprüfung angezeigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Z.35 <i>„die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer (...)“</i> Viele Landwirtschaftsbetriebe sehen sich infolge des steigendes Preisdrucks, sinkender Fleisch- und Erntepreise, abnehmender Fläche, hoher Auflagen, des Klimawandels und fehlender Hofnachfolger zunehmend in ihrer Existenz bedroht. Die Diversifizierung mit z.B. KUPs ermöglicht den Landwirten ihr Unternehmen erfolgreich auf mehrere Standbeine zu stellen und damit neue Potenziale zu erschließen. Das Verlustrisiko kann auf diese Weise deutlich vermindert werden. Gleichzeitig wird damit die Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöht. Wir regen für diese Kulturen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Ausnahme erteilt. Vorgenannte Sonderkulturen sind z. B. dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Neuanlagen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch gesetzlich geschützter Biotope und Lebensstätten geschützter Arten führen. Aus diesem Grund besteht ein Genehmigungsvorbehalt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume S. 230 ff <i>„Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.“</i> Wir begrüßen wir die Absicht, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren. Der Verzicht auf ordnungsbehördlichen Maßnahmen entspricht dem Gedanken des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips und führt zu einer breiteren Akzeptanz unter den Flächenbewirtschaftern.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zeichnerische Darstellung / Festsetzung Die Landschaftsplanung des Kreises Euskirchen sieht für die drei Gemeinden eine zusätzliche Zonierung im Landschaftsschutzgebiet vor. Gemäß zeichnerischer Festsetzung wird für ausgewiesene Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets ein Grünlandumbruchsverbot festgelegt. Umbruchverbote von Wirtschaftsgrünland bedürfen keines Umbruchverbotes im Rahmen der Landschaftsplanung. Ein Umbruchverbot von Grünland auf einem ackerfähigen Standort stellt einen erheblichen Eingriff in die Vermögensmasse des Eigentümers und eine dauerhafte Fixierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise dar. Darüber hinaus führt dies zu einem erheblichen Verlust von Beleihungswerten, die die Existenzfähigkeit von Betrieben und die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft im Raum erheblich beeinträchtigen kann. Den landwirtschaftlichen Betrieben muss die selbstbestimmte Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung von ackerfähigen Flächen erhalten bleiben, d.h. zwischen einer Ackernutzung oder einer, auch längerfristigen, aber nur vorübergehenden Grünlandbewirtschaftung. Nach Landesnaturschutzgesetz ist ein Umbruch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen können bei landwirtschaftlichen Baumaßnahmen, Pflegeumbrüchen und Erneuerung der Grasnarbe gegeben sein. Im Genehmigungsverfahren wird der Einzelfall geprüft und bei besonderer Schutzwürdigkeit die Genehmigung versagt werden. Die Ausweisung von zusätzlichen Grünland-Umbruchverbotzonen sind bedenklich. Wir lehnen diese zusätzliche Kulisse in der Landschaftsplanung aus agrarstruktureller Sicht ab.	Die Festlegung eines Grünlandumbruchverbots für Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete besteht seit Rechtskraft der Landschaftspläne. Diese Einschränkung ist naturschutzfachlich begründet, da es sich hier um besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft handelt, insbesondere Auen und Hangbereiche. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Umweltbericht Die Strategische Umweltprüfung S. 29 – 34 Wir begrüßen, dass vertragliche Vereinbarungen mit Bewirtschaftern in Bereichen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen in gegenseitigem Einvernehmen realisiert werden sollen. Des Weiteren äußern wir zu den sich wiederholenden vorurteilsbehafteten Textpassagen zur Landwirtschaft unsere Bedenken. Im Folgenden werden einige Aussagen zitiert und im Anschluss kritisch kommentiert. - „Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes kann es durch uneingeschränkte Bewirtschaftung zu einem übermäßigen Nährstoffeintrag kommen (...). Infolgedessen wird der Bodenhaushalt gestört und die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt. Diese ist Grundlage für die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten.“ Die Landwirtschaft wird hier in ihrem Wirken als maßlos und störend dargestellt. Der Text vermittelt den Eindruck, dass sie vor sich selbst geschützt werden muss. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die rechtlichen Vorgaben (wie z.B.: Düngeverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Stoffstrom-bilanzverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) umfassend geregelt. Eine Überreglementierung durch die Landschaftsplanung ist weder erforderlich noch geboten. - „Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist der gute Erhaltungszustand der Grundwasserkörper gefährdet. Durch die Bewirtschaftungsregulation (...).“	Die Landwirtschaft im Kreis Euskirchen ist ein wichtiger Partner im Naturschutz. Dennoch ist es wissenschaftlich erwiesen, dass die intensive Landwirtschaft auch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann. Zahlreiche Studien belegen diese Effekte. Insofern ist die Betrachtung dieser Effekte in den Umweltberichten nach § 9 LNatSchG NRW notwendig. Eine pauschale Diffamierung der Landwirtschaft wird in den Umweltberichten nicht vorgenommen. In den Umweltberichten erfolgt eine Darstellung des Umweltzustandes anhand verschiedenster Schutzgüter, wie diese beeinflusst werden und ihrer Wechselwirkungen. Als Umweltprobleme wird nicht nur eine intensive Landwirtschaft identifiziert, sondern auch die Industrie, Infrastrukturvorhaben und der Tourismus. Die Aufnahme von Regelungen aus landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachgesetzen in die Regelungen der Landschaftspläne ist üblich und sachgerecht.	Die Kritik wird zurückgewiesen.
--	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Nutzungsintensität von Ackerland und Dauergrünland ist nicht per se Grund für einen Nährstoffüberschuss und die Sickerwasserbeschaffenheit. Umfassende Informationen liegen in den beiden Veröffentlichungen vor (Nährstoffbericht NRW 2021, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; GROWA+ NRW 2021 Geologischer Dienst NRW). Durch Landbewirtschaftung und die eingesetzten Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel werden qualitativ hochwertige Lebensmittel hergestellt. Durch die rechtlichen Vorgaben (wie z.B.: Düngeverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfassend geregelt. - „Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes kann es durch Intensivierung der Landwirtschaft (...).“ - (...) Der Eintrag standortfremder Stoffe verändert die Zusammensetzung des Bodens langfristig.“ - „Auch in den schützenswerten Auenbereichen der Bach- und Flusstäler fördert eine intensive Bewirtschaftung die Erosion (...).“ - „Der Landschaftsplan reglementiert die Nutzung (...) und verhindert einen maßlosen Verbrauch an Landschaft.“ - „Zudem birgt ein ungeregeltes Einbringen von etwaigen Schadstoffen zu einer nachhaltigen Schädigung des Bodengefüges. Wir verweisen auf unsere Ausführungen hinsichtlich des rechtlichen Rahmens durch diverse umweltrechtliche Gesetze und Verordnungen, die der Landwirtschaft über Vorschriften und Mindeststandards in ihrer Nutzungsart und -intensität Grenzen setzen. Weitere Bedenken entnehmen Sie bitte den vorausgegangenen Ausführungen.	siehe obige Ausführungen	Die Kritik wird zurückgewiesen.
---	---------------------------------	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

- „Allerdings stellt nicht nur die Landwirtschaft eine Gefahr für die Gewässergüte da.“ (...) „Die Gefährdung des Bodens (...)“ Gerade im Bereich der Gewässer sind durch fachrechtliche Regelungen bereits zahlreiche Einschränkungen vorhanden, die ausreichend Schutz für die Gewässer sowie die ufernahen Bereiche bieten. So sind Abstandsaufgaben zu Gewässern im Rahmen der Düngeverordnung und im Wasserhaushaltsgesetz detailliert geregelt. - „Die Bewirtschaftung (...) muss ebenfalls einer Regulation unterliegen, um Nährstoffeinträgen und somit einer Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse entgegen zu wirken.“ Die Düngeverordnung (DüngeVO) schreibt eine bedarfsgerechte Düngung vor und die Stickstoff- und Phosphatausbringung ist bereits seit vielen Jahren gesetzlich reglementiert und rückläufig. Mit der neuen verschärften DüngeVO gelten seit 2020 für alle landwirtschaftlichen Betriebe strengere Regeln. So sollen beispielsweise die gewässertypischen Orientierungswerte für Phosphor in Fließgewässern bis 2030 an allen Messstellen eingehalten oder unterschritten werden und die Schwellenwerte von 50mg/l für Nitrat im Grundwasser überall eingehalten werden. Diese Maßnahmen reduzieren unter anderem die Ausbringung in Gebieten mit belasteten Grundwasserkörpern bei Stickstoff pauschal um 20% unterhalb des eigentlichen Düngebedarfs. Im Anbetracht der Zeiträume, die das Niederschlagswasser für eine Bodenpassage benötigt, werden die positiven Auswirkungen dieser Neuregelung je nach Bodenart in frühestens 10 Jahren im Grundwasser messbar sein. Bedarfsgerechte Düngung ist im Übrigen sowohl im ökologischen als auch im konventionellen Anbau	siehe obige Ausführungen	Die Kritik wird zurückgewiesen.
---	---------------------------------	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

gefordert. Zusätzlich sieht die DüngeVO weitere Maßnahmen vor, die die Einträge aus der Landwirtschaft in die Grundwasserkörper reduzieren. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wie Düngemitteln gelten die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen.

- „Auch die hier in Kall noch deutlich strukturierte Kulturlandschaft unter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, ist bei fehlender Anpassung des Landschaftsplanes einer **Bedrohung** durch Modernisierung und Technisierung der Landwirtschaft ausgesetzt.“

Modernisierung und Technisierung der Landwirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung sind die Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Landwirtschaft. Digitale Technologien wie Drohnen, Sensoren, Smart Farming, Agrar-Apps und GPS-gesteuerte Roboter können den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln optimieren und die Landwirtschaft z.B. durch Emissionsreduktionen und reduzierten Bodenverdichtungen ressourceneffizienter machen. Dies ermöglicht neue Chancen für den Natur- und Umweltschutz.

Die zuvor beispielhaft zitierten Sachverhalte des Umweltberichtes vermitteln den Eindruck, dass eine wesentliche Funktion des Landschaftsplanes darin besteht, die Landwirtschaft und die in ihr tätigen Akteure zu kontrollieren und zu regulieren. Ohne des Instruments der Landschaftsplanung drohe durch die landwirtschaftliche Flächennutzung zwangsläufig ein erheblicher Schaden bis hin zur maßlosen Zerstörung von Natur und Umwelt. Diese pauschale Diffamierung und Stigmatisierung der Landwirtschaft ist unangemessen und wird mit großen Bedenken gesehen. Entsprechende Passagen sind zu streichen.

Gemeint ist hier die mit der Modernisierung und Technisierung verbundene Effizienzsteigerung und Intensivierung der Landwirtschaft. Dies führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Biodiversität.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kritik wird zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die landwirtschaftliche Nutzung des Raumes befindet sich im Einklang mit den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen. Die Landwirtschaft ist an Gesetze und Verordnungen gebunden, sie agiert in keiner rechtsfreien Zone. Durch Landbewirtschaftung und die eingesetzten Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel werden qualitativ hochwertige Lebensmittel hergestellt. Organische Dünger sind wertvolle Ressourcen für die Ernährung der Pflanzen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft führen sie dem Boden wieder wichtige Nährstoffe zu, die vorher von den Kulturpflanzen aufgenommen und damit dem Boden entzogen wurden. Ziel ist dafür zu sorgen, dass der Nährstoffkreislauf möglichst geschlossen bleibt und die Böden langfristig fruchtbar. Wir weisen nochmals darauf hin, dass auch landwirtschaftliche Flächen im bedeutsamen Maße klimatökologische Aufgaben erfüllen. Zu nennen sind beispielsweise die großen Grundwasserneubildungsraten, die Funktion als Kohlenstoffsinken sowie die wichtige Funktion bei der Kaltluftentstehung. Agrarflächen stärken die Klimaresilienz des Raumes. Beispielsweise entsteht durch Wälder Kaltluft, diese kann jedoch häufig nicht abfließen. Anders stellt sich dies bei Agrarflächen dar. Hier kann die entstandene Kaltluft abfließen und in anderen Räumen wirken. Wir betonen, dass eine zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstellt. Die Agrarstruktur ist nicht als Privatbelang, wie andere Wirtschaftszweige anzusehen, da sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und hierfür leistungs- und entwicklungsfähige Betriebe erforderlich sind.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

S.35 „Die Besucherlenkung, sowie Anleinpflcht für Hunde, (...), sowie auch dem Interessenausgleich der Landwirtschaft.“ Wir begrüßen, dass hier das Konfliktpotential zwischen Landbewirtschaftern und Erholungssuchenden erkannt worden ist und entschärft werden soll.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Wasserverband Eifel-Rur**
TÖB-Nr.: **077**

Schreiben vom: **28.08.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits im ursprünglichen Text des Umweltberichts LP Kall im Kapitel 6.3.4 „Schutzgut Wasser“ (S.31) der weitere Fließweg der Urft nicht korrekt dargestellt ist. „Von Süden her zieht sich ein weit gefächertes Netz an Bächen und Nebenbächen durch die Gemeinde Kall. Diese Fließgewässer bilden allesamt Zuflüsse zur Urft, welche wiederum in der Rurtalsperre mündet. Die Rurtalsperre liegt außerhalb der Gemeindegrenzen Kalls und wird unter anderem auch zur Trinkwassergewinnung genutzt.“ Tatsächlich mündet die Urft in die Urfttalsperre, deren Wasser im Regelfall über den Kermeterstollen zum Kraftwerk Heimbach abgeführt wird und somit unterhalb der Rurtalsperre im Staubecken Heimbach mit der Rur zusammenfließt. Nur in Ausnahmefällen wird in den Obersee (Vorsperre der Rurtalsperre), aus dem Trinkwasser gewonnen wird, übergeleitet. Im weiteren Rur-Verlauf betreiben die Stadtwerke Düren allerdings noch das Wasserwerk Obermaubach, eine Reserveanlage für die Notfalltrinkwasserversorgung, die Rohwasser aus der Rur entnimmt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Arenberg-Schleiden GmbH
TÖB-Nr.: 183

Schreiben vom: 13.09.2024
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Informationsschreiben zu der geplanten 1. Änderung der o.g. Landschaftspläne und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und möchten Ihnen nach intensiver Durchsicht der Änderungsunterlagen folgende Anmerkungen übermitteln:		
1. In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Änderungsentwurfs „Hellenthal“ wird unter Punkt 2.2.0.1 (allgemeine Verbote) in Landschaftsschutzgebieten unter der laufenden Ziffer 13 ein Verbot ausgesprochen, u.a. Wasser aus Fließ- und Stillgewässer zu entnehmen. Hierzu merken wir an, dass wir im Rahmen unseres Forstbetriebes darauf angewiesen sind, unter Umständen auch Wasser aus vorhandenen Gewässern entnehmen zu dürfen. So ist es zum Beispiel erforderlich, Feuerlöschteiche aus entsprechenden Fließgewässern zu befüllen. Ebenso ist es im Falle von Kalamitätsflächen und entsprechenden Lagerplätzen für bereits sehr trockenes Holz aus Gründen der Brandverhütung notwendig, Beregnungswasser aus umliegenden Gewässern zu entnehmen. Auch muss es bei Waldbränden natürlich möglich bleiben, Löschwasser aus Gewässern zu entnehmen.	Der Landschaftsplan sieht für diese Sachverhalte entsprechende Unberührtheiten und Ausnahmemöglichkeiten vor. Darüber hinaus sind diese Sachverhalte regelmäßig auch wasserrechtlich genehmigungsbedürftig.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Insofern regen wir an, folgenden weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen: „Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Wasser für forstliche Belange sowie für den Brandschutz bzw. die Brandbekämpfung.“ Die gleichlautende Anregung gilt für die Änderungsentwürfe „Dahlem“ und „Kall“ (dort jeweils Punkt 2.1.0.1, Ziffer 22).	s.o.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2. Ebenfalls unter Punkt 2.2.0.1 (allgemeine Verbote) unter der laufenden Ziffer 26 ist unter der Spalte Erläuterungsbericht u.a. vorgesehen, dass Uraltbäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 100 cm nicht mehr entnommen werden dürfen. Diese Regelung sehen wir als Forstbetrieb äußerst kritisch, da sie ganz erheblich in den wesentlichen Ausübungsbereich unseres Forstbetriebes eingreift. Ein Verbot der Entnahme größerer Bäume begegnet in dieser Form ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Verwertungsverbot entsprechend langjährig von uns gepflegter Bäume in Forstgebieten ist ohne entsprechende Entschädigungsregelung nicht hinnehmbar. Aber auch aus allgemeinen Gründen der Verkehrssicherungspflicht wäre ein solches Entnahmeverbot größerer, älterer Bäume bedenklich. Denn gerade von solchen, einerseits durch Alter bereits geschwächten und andererseits aber besonders hoch und ausladend gewachsenen Bäumen gehen erhebliche Gefahren durch Windwurf, Astbruch und insgesamt abnehmender Standsicherheit für Mensch und Tier im Wald aus.	Der gesetzliche Artenschutz ist unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Als Uraltbäume oder auch Methusaleme werden gemäß der Definition der Totholzstrategie in NRW „Xylobius“ Bäume ab einem Durchmesser von etwa 100 Zentimetern bezeichnet, welche sich zudem durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe auszeichnen und eine Lebensstätte für zahlreiche Tierarten darstellen. Aufgrund dieser Tatsache sollen sie bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden. Eine klarstellende Erläuterung wurde in die Pläne aufgenommen. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind unberührt.	Der Einwendung wird nicht entsprochen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Schließlich halten wir das geplante Verbot der Entnahme alter Bäume in Bezug auf die mit der Änderung verfolgten Zielsetzung, nämlich eben solche Uraltbäume zu erhalten, sogar für kontraindikativ. So dürften Forstbetriebe künftig gezielt dafür Sorge tragen, Bäume rechtzeitig vor Erreichen eines Brusthöhendurchmessers von 100 cm zu entnehmen. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir daher um Streichung des Entnahmeverbotes von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 100 cm. Die gleichlautende Anregung gilt für die Änderungsentwürfe „Dahlem“ und „Kall“ (dort jeweils Punkt 2.1.0.1, Ziffer 44).	Es besteht kein grundsätzliches Entnahmeverbot von Uraltbäumen. Das Verbot bezieht sich auf den gesetzlichen Artenschutz und untersagt, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere. Darunter können auch Uraltbäume fallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3. Unter Punkt 2.2.0.3 (Regelung für Ausnahmen / Hinweise auf Befreiungen) ist unter der laufenden Ziffer 4 vorgesehen, dass auf Antrag Ausnahmen für die vorübergehende Anlage von befestigten und versiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse erteilt werden können. Diese Regelung hätte erhebliche Auswirkungen auf zentrale, operative Forstbetriebsabläufe. Vor jedem Baumeinschlag müsste eine Genehmigung zur Einrichtung eines vorübergehenden Holzlagerplatzes beantragt werden; über die Genehmigungsdauer solcher Anträge kann nur spekuliert werden, mutmaßlich wird gerade bei dringlichen Einschlagsarbeiten - so beispielsweise auch bei Gefahr in Verzug nach Windwurf - eine Genehmigung aber nicht zeitnah zu beschaffen sein.	Befestigte Lagerplätze bedürfen baurechtlich bereits einer Genehmigung. Mit der genannten Ausnahme Nr. 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Forstbetrieben dies auch naturschutzrechtlich zu genehmigen. Eine entsprechende Klarstellung zur Unberührtheit von unbefestigten Lagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wurde in die Festsetzungen aufgenommen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Den mit der geplanten Regelung insgesamt verbundenen hohen administrativen Aufwand auf beiden Seiten sehen wir kritisch. Zudem erscheint es unklar, welche Nutzungsdauer für „vorübergehend“ eingerichtete Lagerplätze eingeräumt wäre. So ist es nach unserer laufenden Praxis üblich, dass Holzlagerplätze mehrere Monate bestehen, bis das entsprechende Holz vermarktet und abgefahren ist. Auf den Zeitpunkt des Abfahrens durch den Holzkäufer haben wir regelmäßig nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten. Aus den genannten Gründen bitten wir daher um Streichung der Ziffer 4, jedenfalls für solche außerhalb von FFH- oder Naturschutzgebieten gelegenen Flächen.	Die Nutzungsdauer bei befestigten Lagerplätzen kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt und ggf. auch verlängert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
4. Unter Punkt 4.2 (Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung) ist vorgesehen, dass in Naturschutzgebieten ein Altholzbestand von 5-10 Bäumen pro ha sowie Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm zu erhalten sind. Diese Regelung sehen wir aus den gleichen, bereits unter obiger Ziff. 2 genannten Gründen als sehr kritisch an, wobei hier - besonders benachteiligend - hinzukommt, dass Laubbäume sogar bereits ab einer BHM von 50 cm nicht mehr entnommen werden dürfen. Dies greift ganz erheblich in den wesentlichen Ausübungsbereich unseres Forstbetriebes ein. Ein Verbot der Entnahme alter	Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität durch Belassen eines Anteils an Altbäumen ist wissenschaftlich belegt. Die Eigentümer erbringen dabei wichtige Ökosystemdienstleistungen. Es ist für die Bewirtschafter zumutbar einen Anteil von 5-10 Altbäumen pro ha in Naturschutzgebieten im Laubwald zu belassen. Laubbäume sollen nicht grundsätzlich ab einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm nicht mehr entnommen werden dürfen. Lediglich einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm sollen auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand (also z. B. Fichtenforsten) belassen werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Bäume begegnet in dieser Form ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Verwertungsverbot entsprechend langjährig von uns gepflegter Bäume in Forstgebieten ist ohne entsprechende Entschädigungsregelung nicht hinnehmbar. Aber auch aus allgemeinen Gründen der Verkehrssicherungspflicht wäre ein solches Entnahmeverbot größerer, älterer Bäume bedenklich. Denn gerade von solchen, einerseits durch Alter bereits geschwächten und andererseits aber besonders hoch und ausladend gewachsenen Bäumen gehen erhebliche Gefahren durch Windwurf, Astbruch und insgesamt abnehmender Standsicherheit für Mensch und Tier im Wald aus. Aus diesen Gründen bitten wir um Abänderung der Regelung in der Weise, dass die betreffenden Endnutzungsuntersagungen in den NSG empfohlen werden (anstatt „geboten“). Zudem bitten wir um Anhebung des BHM für einzelne Laubbäume auf 100 cm. Die gleichlautende Anregung gilt für die Änderungsentwürfe „Dahlem“ und „Kall“ an identischer Stelle.	Maßnahmen der Verkehrssicherung sind unberührt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender e-regio Netz GmbH / e-regio GmbH & Co. KG

TÖB-Nr.: 192 / 193

Schreiben vom: 27.08.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Stellungnahme e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH): Töb-Nr.: 192 Als Eigentümerin des Strom-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird.	Die Leitungstrassen samt Nebenanlagen sind rechtmäßig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt: NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.“ LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Stellungnahme e-regio (Netzgebiet e-regio - Gas): Töb-Nr.: 193 Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Für weitere Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Leitungstrassen samt Nebenanlagen sind rechtmäßig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt: NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen.“ LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Versorgungsleitungen dienen. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
---	---	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Landeskanuverband NRW**
TÖB-Nr.: **202**

Schreiben vom: **05.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Vielen Dank für die Ergebnismitteilung des Abwägungsergebnisses zu den Anpassungen der textlichen Festsetzungen und Änderungen zu den Landschaftsplanentwürfen vom 15.07. und der beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 25.07.2024. Zur dritten öffentlichen Auslegung gem. § 17 Abs. 1 und 2, Satz1, LNatSchG NRW, muss der Landeskanuverband NRW (KV NRW) gem. Abs. 2 Satz 2 hiermit folgende Bedenken vorbringen: Der KV NRW freut sich – wie in dem Abwägungsergebnis der Verwaltung immerhin formuliert – dass „die Bemühungen des Kanusportverbandes, eine im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes verträgliche Ausübung des Sports zu gewährleisten“ seitens des Kreises Euskirchen „begrüßt“ werden.		Wird zur Kenntnis genommen.
Und weiter: „Der Beitrag des Kanu-Verbandes naturverträgliche Lösungen zur Nutzung der Gewässer zu finden wird ausdrücklich gewürdigt. Eine gemeinsame Weiterentwicklung der Befahrungsregelungen ist dringend erforderlich.“ (Zitat der Verwaltung)		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Leider ist im Beschlussvorschlag der Verwaltung dazu nur die Stereotype „Wird zur Kenntnis genommen“ vermerkt. Trotz eines Gesprächsangebotes fanden diesbezüglich keine Besprechungstermine statt. Der KV NRW will daher neben dem erneuten Gesprächsangebot auf diesem Wege Bedenken und Anregungen vorbringen, die sich auf die zu ändernde Teile beziehen und die in den Änderungsentwürfen ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden haben. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsfrequenzen von Olef und Urft, auch in Anbetracht der zukünftigen sommerlichen Wasserknappheit, so gering sind, dass kein naturschutzfachlicher Bedarf besteht, überhaupt ganzjährige Verbote in den NSG zu erlassen. Hier wären Mindestpegel-abhängige oder saisonale Befahrungsverbote – etwa für das Winterhalbjahr, wie sie in den Verordnungen vergleichbarer Fließgewässer-Schutzgebiete formuliert werden, sinnvoller. Sie sind Einzelfallprüfungen und individuellen Regelungen wie z. Bsp. der Befreiung vom Befahrungsverbot des NSG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall vorzuziehen. Die entsprechende Formulierung im Landschaftsplan zu Ausnahmen für den „vereinsgebundenen Kanusport“ oder vertragliche und damit widerrufliche Regelungen mit dem Kanuverband NRW, wie sie z. Bsp. für die Rur (s. der neue LP 2 des Kreis Düren) und die Untere Wupper gelten, würden hier wenigstens eine begrenzte Nutzungsoption ermöglichen.	Die Argumentation wird nicht geteilt. Das Netz NATURA 2000 mit seinen Schutzgebieten (NSGs) verpflichtet den Satzungsgeber zu einem wirksamen Gebietsschutz. Da die Fließgewässer häufig einen zentralen Bestandteil des Schutzgebietes darstellen, ist die Beschränkung/das Verbot des Befahrens mit Booten (Kanus, Kajaks) etc. ein wichtiges Instrument, um Störungen von Arten zu vermeiden, insbesondere in der Brutsaison. Gerade die genannten Gewässer Olef und Urft sind in weiten Teilen ausgewiesene FFH-Gebiete. Die Ausweisung erfolgte einerseits zum Schutz der Gewässer an sich als auch zum Schutz der in den Gewässern lebenden FFH-Arten Groppe, Bachneunaugen und weiteren auenbezogenen FFH-Arten wie dem Blauschillernden Feuerfalter. Auch saisonale Befahrungsverbote für das Winterhalbjahr gehen konträr zu den naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Auch im Sommer ist ein Befahrungsverbot angezeigt zum Schutz der im Bereich Olef und Urft brütenden streng geschützten Vogelarten Schwarzstorch und Eisvogel. Der Ausschluss der kanusportlichen Nutzung im NSG hat bislang bei der örtlichen Bevölkerung weder zu Konflikten noch zu Nachfragen geführt und wird daher offensichtlich akzeptiert und respektiert. Anders als z.B. bei der Rur handelt es sich bei den Gewässern im Kreis Euskirchen offensichtlich nicht um Kerngewässer für diese sportliche oder touristische Nutzung. Auch sind keine Auswirkungen der bereits seit langem geltenden Regelungen auf die Vereinsaktivitäten im Kreis Euskirchen erkennbar. Weder von der Wasserführung noch von der Dimension her sind Urft und Olef vergleichbar mit den genannten Gewässern wie der Rur. Störungen durch Lärm und Aktivitäten wirken sich an Urft und Olef daher immer im unmittelbaren Umfeld (von Ufer zu Ufer) aus.	Den Anregungen/Einwendungen wird nicht gefolgt.
---	---	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ohne an dieser Stelle erneut auf das Gemeingebrauchsrecht und die im Naturschutzrecht ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten zur Erholung und Ausübung von Sport in der freien Natur einzugehen, fordern wir erneut die Ergänzung der vorgeschlagenen Ausnahme-Formulierungen von den Befahrungsverboten in den vorliegenden Landschaftsplanentwürfen.	Siehe oben	Den Anregungen/Einwendungen wird nicht gefolgt.
---	------------	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Naturschutzverbände (NABU, KNU, BUND) Kreis Euskirchen**

TÖB-Nr.: **230.1**

Schreiben vom: **25.09.2024**

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, danke, dass uns die beantragte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis zum 25.09.2024 verlängert wurde. Die Naturschutzverbände NABU, LNU und BUND im Kreis Euskirchen nehmen in Abstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände zur erneuten Offenlage bzw. zur 1. Änderung der Landschaftspläne Kall, Hellenthal und Dahlem wie folgt Stellung.		
Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Aufstellung der Landschaftspläne, bedauern aber weiterhin, dass die vorliegenden Entwürfe nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entsprechen. Eine Harmonisierung der Landschaftspläne mag teils sinnvoll sein, um gleichartige Schutzgebiete gleich zu behandeln und das Verwaltungshandeln zu vereinheitlichen. Eine Harmonisierung darf aber kein Selbstzweck sein, denn ungleiche Schutzgebiete und Vorhaben müssen auch ungleich behandelt werden, damit z.B. besonders empfindliche Schutzgebiete ihrem Wert und ihrer Empfindlichkeit entsprechend geschützt werden. Die Naturschutzverbände können nicht erkennen, dass die vorliegenden Landschaftsplan-Entwürfe diesen Aspekten Rechnung tragen.	Da es sich um die erste Änderung der Landschaftspläne handelt, kann nicht von einer grundlegenden Neufassung der Landschaftspläne ausgegangen werden. Vielmehr wurden die Planbestandteile auf Plausibilität überprüft, sinnvoll ergänzt oder der aktuellen Rechtsprechung und den gesetzlichen Bestimmungen hin angepasst. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine angemessene und verhältnismäßige Abwägung zwischen den jeweiligen Anforderungen der Schutzgebiete insbesondere hinsichtlich ihres Wertes bzw. ihrer Empfindlichkeit und den sonstigen Belangen erfolgt ist.	Die Kritik wird zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Naturschutzverbände können auch nicht erkennen, dass die Landschaftsplanentwürfe die Schutzgebiete ausreichend beschreiben und ihrem Wert und ihrer Empfindlichkeit entsprechend Regelungen festlegen, um diesen Wert zu erhalten und zu verbessern, wie dies der Gesetzgeber vorsieht.	Die Schutzgebietscharakterisierungen wurden bei Bedarf angepasst. Relevante Arten wurden ergänzt, der jeweilige Schutzzweck sowie zahlreiche Regelungen/Festsetzungen ebenfalls. Zudem ergeben sich aus den unter Ziffer 5.0 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie den erarbeiteten Maßnahmenkonzepten und Pflege- und Entwicklungsplänen weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Entwicklung, Aufwertung und Sicherung der Schutzgebiete/-objekte. Die Landschaftspläne erfüllen nach Auffassung der Verwaltung die Anforderung nach § 7 LNatSchG NRW an die Landschaftsplanung, sowohl in Form der Entwicklungsziele als auch durch die Festsetzungen.	Die Kritik wird zurückgewiesen.
Zudem fehlen den Landschaftsplanentwürfen solche Regelungen, um auf die aktuellen Herausforderungen des Naturschutzes (Insektensterben, allgemeiner Artenschwund in der Landschaft, fortschreitende Intensivierung der Landnutzung, Klimawandel) in der nötigen Weise reagieren zu können und das allgemein gestiegene Umweltbewusstsein der Bevölkerung aufzugreifen und für den Schutz der Landschaft und der Natur zu nutzen. Es ist bedauerlich, dass diese aktuelle Chance nicht ergriffen wurde. Die Naturschutzverbände setzen daher darauf, dass die vorliegenden Landschaftsplan-Entwürfe sowohl rechtlich als auch in konkreter naturschutzfachlicher Hinsicht nochmal tiefgreifend überarbeitet werden. Hierzu stellen die Naturschutzverbände ausdrücklich ihre Mitwirkung in Aussicht.	Die Landschaftspläne kommen dem gesetzlichen Auftrag nach, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Die Landschaftspläne greifen die angesprochenen Herausforderungen in vielfältiger Weise auf und geben auch Möglichkeiten, auf konkrete Einwirkungen zu reagieren. Global bzw. national wirkende Negativentwicklungen kann der Landschaftsplan jedoch nicht lösen.	Die Kritik wird zurückgewiesen.
In dieser Stellungnahme werden die allgemeinen Regelungen der Landschaftsplanentwürfe zu den Verbots-, Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen behandelt.		

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zu den vorgesehenen Verboten sowie Ausnahmeregelungen allgemein Die für die verschiedenen Schutzgebietskategorien vorgesehenen Verbote werden durch umfangreiche Unberührtheitsklauseln so weit eingeschränkt, dass dies mit einer nachhaltigen Unterschutzstellung unverträglich ist. In der Folge wird nicht nur eine Wiederherstellung und Verbesserung der Schutzgebiete beeinträchtigt, sondern eine schleichende Verschlechterung gefördert. Dieser Effekt wird maßgeblich bestärkt durch die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher allgemeiner Ausnahmegewährungen von den für die jeweiligen Schutzgebietskategorien festzusetzenden Verboten. Insbesondere die zu den Verbotsfestsetzungen für Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmegewährungen, aber auch entsprechende Regelungen für Landschaftsschutzgebiete und die weiteren Schutzgebietskategorien, widersprechen dabei vielfach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie des LNatSchG, weil sie das für die jeweilige Schutzkategorie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachten und es ihnen zudem wegen unzureichender Festlegung zu Art und Umfang an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt. Ausnahmegewährungen können zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Beachtung des Übermaßverbots punktuelle Abweichungen von den planerischen Festsetzungen, hier der Verbote der besonderen Schutzgebiete des Landschaftsplans, ermöglichen. Sie dürfen jedoch nicht so weit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in Frage stellen oder gar in ihr Gegenteil verkehren.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahmen stellen einzelne plausible Sachverhalte dar, die nicht als atypisch zu betrachten sind und insofern z. B. bei privaten Anliegen (also Vorhaben, die nicht im öffentlichen Interesse liegen) keine Befreiung ermöglichen würden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	---

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Insbesondere für die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes bedeutet dies, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots gemäß § 23 Abs. 2 Satz1 BNatSchG bei der Gestaltung von Ausnahmeverboten zwingend zu beachten ist. Dieser Anforderung werden die beabsichtigten Ausnahmemöglichkeiten zu den für Naturschutzgebiete festzusetzenden Verboten offensichtlich nicht gerecht. So ermöglichen die Ausnahmeverbote umfangreiche (Neu-) Bauvorhaben, wobei die in den jeweiligen Ausnahmeregelungen enthaltenen Voraussetzungen kaum über die Anforderungen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft hinausgehen, die nach § 35 BauGB für bauliche Nutzungen im Außenbereich ohnehin zu beachten sind. Hinzu kommen zahlreiche weitere Ausnahmemöglichkeiten für Nutzungen, die mit dem absoluten Veränderungsverbot sowie dem Störungsverbot in Naturschutzgebieten nicht vereinbar sind. Im Ergebnis führen diese Ausnahmeverbote dazu, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots aufgegeben und den festgesetzten Naturschutzgebieten kaum ein über den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets hinausgehender Schutz zukommen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Verwaltung erachtet die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten und Ausnahmen schutzgebiets- und objektbezogen als angemessen und verhältnismäßig.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die vorgesehenen Ausnahmeverbote entsprechen zudem vielfach nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW, wonach ein wirksamer Ausnahmeverbot voraussetzt, dass die zulässigen Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen. So enthält der Entwurf beispielsweise einen Katalog von nun 38 allgemeinen Ausnahmeverboten von den Verboten für die Naturschutzgebiete, die zumeist keine hinreichenden Angaben zum zulässigen Umfang einer Ausnahme machen.	Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass es für einzelne NSG durchaus Fallkonstellationen geben kann, in denen eine bestimmte Ausnahme als sinnvoll oder sogar nötig erscheint. So wäre z.B. in einem großen Waldgebiet die Errichtung eines Sendemastes (siehe Ausnahme 5) nach Prüfung der Örtlichkeit u.U. vertretbar, weil sonst Lücken in der Netzabdeckung auftreten könnten. Es ist aber nicht ersichtlich, weswegen eine solche Ausnahme in jedem (auch in kleinen NSG) nötig wäre. Denn die Netzabdeckung kann bei kleinen Schutzgebieten auch problemlos außerhalb erreicht werden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Naturschutzverbände insbesondere Bedenken gegen die pauschale Verwendung von Ausnahmen haben, die in vielen einzelnen NSGen gar nicht sinnvoll, nötig oder vertretbar erscheinen. Die Landschaftsplanentwürfe lassen nicht erkennen, dass dem Kreis die Notwendigkeit einer Differenzierung unter den verschiedenen NSGen überhaupt bewusst ist. Jedenfalls ist es nicht korrekt, alle Naturschutzgebiete pauschal über einen Kamm zu scheren.	Die angesprochene Ausnahme Nr. 5 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. So ist eine solche Ausnahme gerade in kleinflächigen Naturschutzgebieten nicht vorgesehen, wie z. B. im NSG „Schmidtheimer Wiesen“. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Damit fehlt es an der mangelnden Bestimmtheit einzelner Regelungen des Katalogs. Die für die gesetzlich geforderte ausdrückliche Festlegung des Umfangs möglicher Ausnahmen erforderliche Quantifizierung etwa bezüglich der Größe zulässiger Vorhaben oder der in Anspruch genommenen Fläche fehlt in dem hier beispielhaft herangezogenen Katalog von Ausnahmeverboten für Naturschutzgebiete weitgehend.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Mängel (unzureichende Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses; mangelnde Bestimmtheit der Ausnahmeverbehalte) gelten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen dieser Schutzgebietskategorie grundsätzlich auch für die vorgesehenen Ausnahmeverbehalte für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien!	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Eine – im Hinblick auf die Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes allerdings erhebliche – Nebenfolge der beschriebenen Mängel der Landschaftsplanung ist, dass die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte bei den Unteren Naturschutzbehörden und der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände weitgehend beschnitten werden.	Die gesetzlichen Beteiligungsrechte werden durch die Landschaftspläne nicht eingeschränkt. Der Naturschutzbeirat bleibt in allen wichtigen Entscheidungen eingebunden. Und die Naturschutzverbände werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Naturschutzgebiete Unter den einführenden Erläuterungen unter 2.1 des LP-Entwurfs sollten auch die strafrechtlichen Regelungen des § 329 Strafgesetzbuch erwähnt werden.	Der § 329 des Strafgesetzbuches findet in den Landschaftsplänen keine Erwähnung. Die Satzung begründet sich über das BNatSchG und das LNatSchG NRW.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Verschiebung des Hinweises auf sonstige Schutzvorschriften unter 2.1. ans Ende des Kapitels bestehen Bedenken. Nutzer des Landschaftsplans sollten gleich zu Anfang auf andere geltende Regelungen hingewiesen werden.	Die Hinweise auf sonstige Vorschriften wurden nicht ans Ende des Kapitels verschoben, sondern in die Erläuterungen unter 2.0, die für alle Schutzgebietskategorien gelten und damit werden gerade zu Anfang Nutzende des Landschaftsplans hierauf hingewiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zu den Verboten <u>Verbot Nr. 21 Grundwasserstand, Bewässerung, Entwässerung und Nr. 22 Wasser aus Gewässern entnehmen oder einleiten</u> Gegen die Formulierung der eigentlichen Verbote bestehen keine Bedenken. Bedenken bestehen aber gegen die Ausnahme der Einleitung von Niederschlagsabwasser. Wenn damit das natürliche Versickern von Niederschlag in den Boden oder der natürliche Oberflächenabfluss von Niederschlag in Gewässer gemeint ist, so ist die Unberührtheit verzichtbar, denn das natürliche Versickern ist nicht menschengemacht und ergo nicht regulierbar. Wenn allerdings das künstliche Einleiten von Niederschlagswasser gemeint sein sollte, dann verstößt diese Unberührtheit gegen grundsätzliche Vorschriften des Wasserrechts. Denn das Einleiten auch von Niederschlagswasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechts und bedarf daher einer behördlichen Zulassung. Die Ausnahme sollte daher gestrichen werden.	Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft, sondern nimmt sie nur von diesem Verbot aus, das im Landschaftsplan erlassen wird. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt und kann die naturschutzfachlichen Aspekte einbringen. Lediglich eine gesonderte Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans ist zukünftig nicht erforderlich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
<u>Neue Verbote für Grünlandflächen in den NSGen</u> Vegetationskundlich bedeutsames Grünland im Sinne des Erlasses dem NRW-Umweltministeriums vom 24.04.2015 „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ sollte in den Festsetzungskarten flächenscharf dargestellt werden (siehe Buchstabe a. des Erlasses). Für diesen besonders gefährdeten Lebensraumtyp sollten zusätzliche Verbotsregelungen getroffen werden nach dem Vorschlag des oben genannten Erlasses (hierzu siehe unten).	Die Darstellung der vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen ist in den Anlagekarten zu den Landschaftsplänen enthalten.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Dieser Erlass ersucht die Kreise als Träger der Landschaftsplanung um die Festsetzung bestimmter Verbote für Grünland. Die Naturschutzverbände schließen sich dem an und verweisen dabei auf die im Erlass genannten begründenden Argumente. Die Naturschutzverbände halten es angesichts des landesweiten Schwindens des vegetationskundlich bedeutsamen Grünlands für faktisch unerlässlich, dass die vorhandenen Restflächen effektiv geschützt werden, damit sie ihren ökologischen Wert erhalten und steigern können, aber insbesondere auch um als Quell-Population für den dringend nötigen flächigen Ausbau dieses sehr bedrohten und für Artenvielfalt und Landschaftserleben so bedeutenden Lebensraums dienen zu können.	Sowohl bei den allgemeinen Verboten wie auch gebietsspezifischen Verboten wurden umfangreiche Festsetzungen zum Schutz von gefährdeten Lebensraumtypen und Grünlandflächen getroffen, die in Anlehnung an den angesprochenen Erlass oder sogar darüber hinaus formuliert wurden. Im Übrigen obliegt es der Planungshoheit des Kreises als Träger der Landschaftsplanung welche konkreten Festsetzungen in den Landschaftsplänen getroffen werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Hierfür besteht ein breiter Konsens z.B. auch mit den Landwirtschaftsverbänden (siehe Rahmenvereinbarung zwischen Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V. (WLV), Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV), Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom Oktober 2014. Darin enthalten sind zum Grünlandschutz etliche Maßnahmen; der oben genannte Erlass basiert auf dieser Rahmenvereinbarung. Daher und wegen des anhaltenden extrem bedrohlichen Rückgangs solcher Grünland-Biotope begrüßen die Naturschutzverbände die nun umgesetzten Regelungen zum Grünlandschutz.	Siehe obige Ausführungen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Der oben genannte Erlass schlägt zudem aber auch die folgenden Verbote für <u>alle</u> Grünland-Flächen in NSG vor: - Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 1.3. bis zum 15. Juli (Buchstabe g des Erlasses) und - Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15.3. (Buchstabe h des Erlasses), wenn Grünland-Brutvogelarten betroffen sind. Diese Regelungen sollten noch in den Verbotskatalog für Naturschutzgebiete aufgenommen werden.	Das Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung zwischen dem 1. März bis zum 15. Juli wurde gebietsspezifisch aufgenommen. Witterungsbedingt soll an dem Abschleppverbot vom 01. Mai – 30. Juni festgehalten werden. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt. Im Vertragsnaturschutz gilt regelmäßig 01.04. bis 30.06.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Zu den Unberührtheitsregelungen In den Katalog der Rückausnahmen der Unberührtheitsregelung Nr. 1 (Landwirtschaft) sollten die oben vorgeschlagenen neuen landwirtschaftlichen Verbote aufgenommen werden. Gegen den Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum <u>Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen</u> bestehen weiterhin Bedenken. Nach wie vor ist unklar, um welche Programme es sich dabei handeln könnte und ob solche Programme in den LP-Planbereichen überhaupt gegriffen haben. Derartige Verpflichtungen rechtlicher Art sind den Naturschutzverbänden unbekannt. Diese Nachtrags-Unberührtheitsklausel sollte gestrichen werden. Der geänderte Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum <u>Pestizideinsatz</u> wird von den Naturschutzverbänden begrüßt, weil er Grünlandflächen ausnimmt. Gegen die Nachtrags-Klausel zur Unberührtheitsklausel 2 (Forstwirtschaft) zum <u>vorbeugenden Waldschutz und zum Schutz gepolterten Holzes</u> bestehen Bedenken. Das Fichten-Sterben während der Jahre 2018, 2019 und 2020 hat gezeigt, dass der „vorbeugende Waldschutz“ in Form von Insektiziden vollständig gescheitert ist. Gleiches gilt für den „Schutz“ gepolterten Holzes mit Pestizid-Fallen, flächiger Behandlung etc. Solche Maßnahmen können offenbar die Borkenkäfer in keiner	Die Regelungen zur Unberührtheit betreffen in den Naturschutzgebieten vor allem die Gewährleistung der Vornutzung in der bisherigen Art und bisherigen Umfang und stellen sicher, dass kein enteignungsgleicher Eingriff erfolgt. Die für die Naturschutzgebiete essentiellen Verbote bleiben hiervon wiederum ausgenommen, so dass der Status der Naturschutzgebiete gesichert wird und keine Verschlechterung eintreten kann. Im Übrigen wird auf § 30 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Weise beschränken, schädigen aber die anderen Insekten in den NSGen empfindlich. Die Fachleute des Landesbetriebs Wald und Holz widersprechen dem nicht! Denn ausschlaggebend für die Waldschäden der letzten Jahre sind nicht auftretende Forst-Schädlinge, sondern letztlich der Klimawandel.	Die Unberührtheit beim Forst lautet: „Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.“ Es erfolgt also eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Daher sollte dieser Nachtrag zur Unberührtheitsklausel geändert werden: <i>„<u>pestizidfreie</u> Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“.</i> Diese Formulierung lässt relativ schonende Maßnahmen, wie Pheromonfallen etc. zu, vermeidet aber Pestizide, die für die Forstwirtschaft keinen nachhaltigen Nutzen bringen, aber die Wald-Ökosysteme mit der Vergiftung aller Wald-Insekten schwer schädigen. In NSGen ist das nicht verantwortbar.	Siehe obige Ausführungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Naturschutzverbände gehen weiterhin davon aus, dass diese Klausel keine Nass-Lager-Plätze für Fichten-Stammholz abdecken soll. Nasslagerplätze führen zu einer völligen Veränderung der Boden- und Vegetations-Verhältnisse und sind in NSGen keinesfalls tragbar. Nasslagerplätze sollten daher nur außerhalb der NSGe zugelassen werden.	Nasslagerplätze können im Einzelfall auch in NSGs zugelassen werden. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Nachtrags-Klausel zur Düngung von Wildäckern zur Unberührtheitsklausel 4 (Jagd) bestehen Bedenken. Diese Klausel ist in NSG völlig sachfremd. Vernünftigerweise ist kein Fall denkbar, in dem ein fachkundiger Managementplan eine <u>Düngung eines Wildackers</u> in einem NSG vorsehen könnte. Diese Regelung ist offenkundig sachfremd und sollte weiterhin ersatzlos gestrichen werden.	Diese Unberührtheit (Nr. 4) bezieht sich nur auf die ordnungsgemäße Jagdausübung und nur auf Wildwiesen. Durch die Düngung werden die Wiesen für das Wild attraktiver und dadurch z.B. Anpflanzungen geschützt. Da nur die stickstofffreie Düngung zulässig ist, erfolgt kein zusätzlicher Stickstoffeintrag. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Bedenken bestehen gegen die Unberührtheitsklausel Nr. 15 (<u>Traditionsveranstaltungen</u>), wenn unklar ist, um welche Veranstaltungen es sich dabei eigentlich handelt. Zunächst muss hinterfragt werden, ob es solche Veranstaltungen überhaupt traditionell (10 bis 20 Jahre lang) in oder an den Naturschutzgebieten gab. Wenn ja, dann könnten genau diese Veranstaltungen in einer speziellen Unberührtheitsklausel ausgenommen werden (soweit sie NSG-verträglich sind), aber nicht alle angeblichen Traditionsveranstaltungen, die vielfach gar nicht traditionell sind. Gerade solche Veranstaltungen sind oft mit großem Lärm, z.T. besonders auch während der Brutzeit und in der Nacht verbunden. Sie sollten im NSG ganz untersagt werden. Falls es langjährige traditionelle Sonderfälle gibt, dann können diese Sonderfälle, die dann ja bereits langjährig bekannt sein sollten, auch als ausdrücklicher Sonderfall geregelt werden.	Aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungen (z. B. Pilgereien, Martinszügen) ist dies nicht sachgerecht. Zudem sind solche Traditionsveranstaltungen eben nicht mit einer besonderen Lärmbelästigung verbunden. Die Praxis hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl dieser Veranstaltungen naturschutzfachlich unkritisch ist. In wenigen Einzelfällen (z. B. aus Artenschutzgründen) konnten bisher einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Unberührtheitsklausel Nr. 16 (<u>Verbrennen von Schlagabraum</u>) sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Forstwirte sich über die anderweitigen gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint von der Sache her völlig entbehrlich. Pflanzliches Material sollte – gerade im Wald – statt dessen kompostiert werden. Auch im Kalamitätsfall ist das Verbrennen von Schlagabraum unnötig und empirisch belegt nicht sinnvoll insbesondere nicht zur Borkenkäfer-Bekämpfung (vgl. Praxisleitfaden Fichten-Borkenkäfer, Erkennen – Bekämpfen – Vorbeugen LB Wald und Holz NW). Eine Unberührtheitsklausel ist jedenfalls nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.	Das Verbrennen von Schlagabraum bleibt weiterhin möglich. Dieses muss außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen erfolgen und es bedarf der Zustimmung durch die UNB und im Wald zusätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. An der Unberührtheitsregelung wird festgehalten. Es gibt immer wieder Fälle, in denen schon aus Gründen von „Mindermengen“ an Schnittgut Schlagabraum verbrannt werden sollte/kann. Auch ist es nachgewiesen, dass kleinflächige Feuerstellen beispielsweise in Kalkmagerrasen in der Folge durch bestimmte Pflanzengesellschaften besiedelt werden, die wiederum eine Fülle von Insekten fördern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Zu den Ausnahme-Regelungen Die Naturschutzverbände schlagen vor, dass Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen nur konkret für die einzelnen NSGe getroffen werden. Das hätte den Vorteil, dass für jedes NSG gezielt festgelegt werden kann, welche Ausnahme möglich sein soll. Damit würde sowohl der Charakter des NSGes, als auch seine Schutz-Empfindlichkeit und seine Schutzziele genau Berücksichtigung finden können bei der Festlegung des Ausnahme-Regimes. Hingegen sollte von allgemeinen Ausnahmen Abstand genommen werden, weil solche Ausnahme-Regelungen zu unkonkret und pauschal sind. Das aber hat der Gesetzgeber gerade nicht gewollt.	Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, da bereits entsprechend geregelt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Darüber hinaus machen die Naturschutzverbände folgende Bedenken geltend:

Gegen die Ausnahme-Option 1 (baugenehmigungsfreie Gebäude) bestehen Bedenken.

- Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollten nur ausnahme-fähig sein, wenn sie dem Schutz von Weidevieh dienen und gleichzeitig außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten liegen. Ob diese Bedingungen zutreffen, muss die UNB vor Ort prüfen. Dass es in NSGen Bedarf für solche Gebäude gibt, die dem Schutz von Pflanzen dienen, stellen die Naturschutzverbände grundsätzlich in Frage. Die „Pflanzen“ sollten daher aus der Ausnahme gestrichen werden.
- Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten (§ 62 Abs. 1 Nr. 13 lit. a und b BauO NRW) haben in den NSGen nichts zu suchen, schon, weil es in den NSGen an legalen Baustellen mangelt. Diese Klausel sollte daher gestrichen werden.

Auch in Naturschutzgebieten kann es in Einzelfällen möglich sein, Pflanzen vor äußeren Einflüssen wie Regen, Hagel oder zu starker Sonneneinstrahlung zu schützen.

Da kein atypischer Fall muss eine Ausnahmemöglichkeit eröffnet werden. Auch in Naturschutzgebieten gibt es legale Baustellen. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach sorgfältiger Abwägung.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Ausnahmeoption 3 (<u>privilegiertes Bauen auf Hofstellen</u>) Aus Sicht der Naturschutzverbände sind in Einzelfällen durchaus kleinere und für das NSG unschädliche Baumaßnahmen als Ausnahmeoption an Hofstellen denkbar – falls es überhaupt solche Hofstellen in ernsthaftem Umfang in den NSGen der Landschaftspläne gibt. Der räumliche Umfang müsste allerdings – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers – festgelegt werden. Hierzu sollte in einem Fachgespräch zwischen Naturschutzverbänden und Kreisverwaltung ein fachlicher Austausch stattfinden.	Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Ausnahme 4 (<u>befestigte unversiegelte Lagerplätze</u>) würde die Anlage solcher Holz-Lagerplätze in allen NSGen außerhalb besonderer ökologisch wertvoller Bereiche zulassen. Erfahrungsgemäß bleiben solche befestigten Lagerplätze dann aber nicht „vorübergehend“, sondern werden jahrzehntelang genutzt für alle möglichen Lagerungen, Ablagerungen und in der Folge zum illegalen Müllabladen etc. Gegen die pauschale Regelung bestehen also Bedenken. Es mag nötig sein, solche Lagerplätze in sehr großen NSGen zuzulassen, weil das Holz nicht anders und außerhalb des Schutzgebietes gelagert werden kann. Die Regelung taugt aber nicht für alle NSGe und sollte daher differenziert nur für sehr große NSGe eingeführt werden. Gegen die Pauschalregelung bestehen Bedenken. Zudem fehlt es an einer Konkretisierung des räumlich zulässigen Umfangs.	Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Auch gegen die pauschale Ausnahme 5 (<u>Antennen</u>) bestehen Bedenken. Es mag nötig sein, solche Sendeanlagen in sehr großen NSGen zuzulassen, weil sonst die Funk-Abdeckung nicht anders und außerhalb des Schutzgebietes gesichert werden kann. Die Regelung taugt aber nicht für alle NSGe und sollte daher differenziert nur für sehr große NSGe eingeführt werden. In kleinen NSG muss kein Sendemast aufgestellt werden, denn eine Aufstellung außerhalb des NSG ist ebenso ausreichend. Gegen die Pauschalregelung bestehen daher Bedenken.	Die Ausnahme Nr. 5 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. So ist eine solche Ausnahme gerade in kleinflächigen Naturschutzgebieten nicht vorgesehen, wie z. B. im NSG „Schmidtheimer Wiesen“. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 7 (<u>unterirdische Bauwerke</u>) wird in der pauschalen Form abgelehnt. Die würde zulassen, dass große Eingriffe in NSGen stattfinden können, solange das Bauwerk unter einer befestigten Fläche (Weg, Platz) liegt. Es ist aber überhaupt nicht ersichtlich, dass dies überall nötig ist. Denn nicht durch jedes NSG verlaufen Versorgungsleitungen. Mithin ist auch solch eine Ausnahme nicht überall nötig. Es würden keine Bedenken bestehen, wenn es eine Liste von mutmaßlichen NSGen geben würde, in denen ein solcher Bau zukünftig nötig werden könnte. Gegen eine pauschale Ausnahme für alle NSG bestehen aber Bedenken.	Die Ausnahme Nr. 7 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. So ist eine solche Ausnahme gerade in kleinflächigen Naturschutzgebieten nicht vorgesehen, wie z. B. im NSG „Kies-Sandgruben am Heidenkopf bei Dahlem“. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 8 (<u>Beleuchtung</u>) erscheint mit dem § 23 Abs. 4 BNatSchG unvereinbar. Zunächst verbietet das BNatSchG ausdrücklich jede Beleuchtung, dieser Regel sollten auch die Landschaftspläne folgen. Es mag Einzelfälle geben, wo ein bereits bekannter Straßenabschnitt aus nachgewiesenen Verkehrssicherheitsgründen beleuchtet werden muss. Das kann aber nicht pauschal für alle NSGe gelten.	Auch § 23 Abs. 4 BNatSchG sieht Ausnahmemöglichkeiten in Naturschutzgebieten vor.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Falls mit Ausnahme 9 (<u>Tierunterstände</u>) gemeint ist, dass auch für nicht-privilegierte Tierhaltungen (also über die Ausnahme 1 hinaus) Unterstände zugelassen werden können, dann sollte das auch so gesagt werden. Dann müsste aber sehr deutlich der Sinn der Ausnahme 1 hinterfragt werden, denn diese wäre dann faktisch vollkommen unnötig und sollte gestrichen werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Ausnahme 11 (<u>Ruhebänke etc.</u>) haben die Naturschutzverbände keine grundlegenden Bedenken. Die Anlage von Erholungseinrichtungen in geschützten Biotopen, Feuchtbiotopen und an Stellen, an denen die Anhäufung von Müll zu besorgen ist, sollte in der Ausnahme-Regelung ausgeschlossen werden. Die Maximalflächengröße von 50 m² ist zu groß. Stattdessen wird eine Beschränkung auf 25 m² vorgeschlagen.	Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gilt weiterhin und wird bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Seitens der Verwaltung wird eine Beschränkung 25 qm als zu klein erachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ausnahme 13 (<u>Denkmäler</u>) sollte konkretisiert werden hinsichtlich der davon betroffenen NSGe und des Umfangs der ausgenommenen Maßnahmen. Nicht in jedem NSG bestehen Denkmäler. Also muss die Ausnahme auch nicht für alle NSG gelten. Unklar ist weiterhin, was mit Erhaltung von Denkmälern gemeint ist. Gegen kleinere Maßnahmen, die z.B. das Überwachsen eines Gedenksteins verhindern, bestehen keine Bedenken. Bedenken bestehen aber gegen größere Maßnahmen, die z.B. mit Erdarbeiten, Fundamentierungen, Böschungssicherungen etc. einhergehen würden. Daher sollte der Umfang des gewollten festgelegt werden.	Da den zuständigen Behörden nicht alle Denkmäler bekannt sind und auch gar nicht bekannt sein können (z. B. Bodendenkmäler), ist es sachgerecht die Ausnahme für alle Naturschutzgebiete vorzusehen. In die Erläuterungen wurden Konkretisierungen hinsichtlich der darunter zu fassenden Maßnahmen aufgenommen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Ausnahme 17 (Straßen etc.) bestehen auch weiterhin Bedenken. Der Ausbau aller Wege, Straßen etc. pauschal in allen NSGen kann nicht gewollt sein. In den NSGen sollten zum Schutz vor Eingriffen in wertvolle Landschaftsstrukturen und Art-Vorkommen grundsätzlich keinerlei Ausbauten mehr erfolgen. Denn auch die Unterhaltung und der Ausbau bereits bestehender Wege kann - je nach Lage, Zeitpunkt, Umgebung, Wahl der Baumaterialien und Bauweise sehr kritisch sein und zu erheblichen Problemen und Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen. Etwa wenn zur Brutzeit gebaut wird oder wenn in einem natürlicherweise kalkarmen Gebiet Kalkschotter zum Wegebau verwendet wird. Im letzteren Fall können angrenzende botanisch wertvolle Bestände (etwa Moore oder Bruchwälder) auf ewig durch den geänderten Bodenwasser-pH-Wert geschädigt werden. Die Naturschutzverbände verwehren sich nicht gegen den vertraglichen Ausbau der Wege in NSGen, da wo es nötig ist. Eine Freistellung des Ausbaus über eine allgemeine Ausnahme wird aber abgelehnt. Stattdessen schlagen die Naturschutzverbände eine Ausnahme-Regelung vor, die der UNB eine vorherige Prüfung der vor-Ort-Situation ermöglicht und die zudem Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeiten und des Baumaterials beinhaltet. Hierzu wird – als Ausnahme – vorgeschlagen: <i>„bestandsorientierte Umgestaltung von Wegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“</i>	Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Eingriffsregelung sowie der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gelten weiterhin und werden bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen Ausnahme 18 (<u>Forstwirtschaftswege, Reitwege</u>) bestehen Bedenken. Diese Ausnahme sollte gestrichen werden, denn sie ist pauschal für alle NSG gedacht und bleibt im Umfang völlig unbestimmt. Möglich wäre aus hiesiger Sicht allein der bestandsorientierte Ausbau bestehender Forstwirtschaftswege, wenn gleichzeitig keine wertvollen Landschaftsstrukturen und Art-Vorkommen beeinträchtigt werden. Und auch dies nur in denjenigen NSGen, die wegen ihrer Größe und waldbaulichen Nutzung einen solchen Wegeausbau nachweislich benötigen. Eine pauschale Ausnahme erscheint nicht sinnvoll, nicht nötig und auch nicht zulässig.	Die Ausnahme Nr. 18 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Eingriffsregelung sowie der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gelten weiterhin und werden bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen Ausnahme 20 (<u>Bienenstöcke</u>) bestehen Bedenken. Die Ausnahme sollte auf solche Bereiche beschränkt werden, in denen die Honigbienen keine Beeinträchtigungen von biotopspezifischen Wildbienen verursachen können (siehe z.B.: Geldmann & Gonzalez-Varo (2018): Conserving honey bees does not help wildlife, https://www.science.org/doi/10.1126/science.aar2269). Damit wären Bienenstöcke nur abseits von Trockenrasen, Heiden, Mooren und anderen Sonderbiotopen ausnahmefähig. Zudem sollte die Anzahl von Bienenstöcken auch außerhalb der genannten Biotope auf 1 oder 2 Stöcke je Standort beschränkt werden.	Die Ausnahme Nr. 20 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die vorgebrachten Aspekte werden im Rahmen der Ausnahmeprüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen Ausnahme 21 (<u>Übungen</u>) bestehen Bedenken. Es ist unverständlich, dass solche Übungen ausgerechnet in den NSGen stattfinden müssen. Solche Übungen können ebenso außerhalb der Schutzgebiete stattfinden. Es gibt also keinen vernünftigen Grund für eine Ausnahme in den NSGen.	In den Landschaftsplänen wird auf die besondere örtliche Gegebenheit verwiesen, die seitens des Antragstellers nachzuweisen ist. Sind vergleichbare Strukturen auch außerhalb des NSG zu finden, ist dieses nicht für Übungszwecke zu nutzen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zumindest sollte die Ausnahme konkretisiert werden. Ausnahme-fähig sollten nur Übungen sein, wenn sie außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten stattfinden.	Grundsätzlich muss es z. B. Hilfsorganisationen ermöglicht werden, sich auch vor einem Ernstfall ein Bild vor Ort machen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Ausnahme 23 (<u>Wanderwege</u>) bestehen in der jetzigen Form Bedenken. Die Anlage und Änderung von Pfaden und Wegen sollte aus der Ausnahme gestrichen werden. Sie scheint mit dem Schutz der Naturschutzgebiete unvereinbar und auch unnötig. Die bestehenden Wege reichen aus. Keine Bedenken bestehen dagegen gegen die Neu-Kennzeichnung bestehender Pfade und Wege als Wanderwege oder sonstige Wege.	Zur Lenkung der Erholungsnutzung ist in bestimmten Fällen auch die Anlage und Änderung von Pfaden oder Wegen erforderlich. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 24 (<u>oberirdische Gewässer</u>) ist deutlich zu weitgehend, denn sie umfasst alle Gewässerausbauten, selbst wenn sie unverträglich mit dem Schutz des NSG sind. Vertretbar wäre lediglich die ökologische Verbesserung oberirdischer Gewässer als Renaturierungsmaßnahme im Sinne der WRRL und/oder die Neuanlage von kleinen Stillgewässern aus Gründen z.B. des Amphibienschutzes. Die beabsichtigte pauschale und gar nicht quantifizierte Ausnahme ist nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Ausnahme 25 (<u>Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung</u>) sollte auf die NSGe spezifiziert werden, wo ein solcher Eingriff zukünftig gewollt sein könnte. Zudem sollte eine Quantifizierung erfolgen, die sicherstellt, dass der Schutzzweck des jeweiligen NSG nicht unter einer zukünftigen Grundwasserentnahme leiden würde. In der jetzigen pauschalen Form ist die Ausnahme nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ausnahme 26 (<u>Erhaltungsdüngung</u>) ist in dieser Form unverständlich. Geht es nur um Acker oder auch um alle Grünlandflächen oder auch um Wald? Bei bestimmten landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen (Mähwiesen, Streuobstbestände etc.) wäre eine solche Ausnahme im Prinzip denkbar, aber das müsste deutlich weiter spezifiziert werden. Bei etlichen anderen Biotoptypen ist eine Erhaltungsdüngung offenkundig unvereinbar mit dem Schutzzweck. Wegen der völligen Unkonkretheit ist diese Ausnahme so nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen die Ausnahme 27 (<u>invasive Pflanzen</u>) bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Allerdings sollte das Jakobskreuzkraut aus der Erläuterung entfernt werden, denn die Art ist einerseits nicht invasiv, sondern heimisch und zweitens würde eine Bekämpfung mit Herbiziden gleichzeitig auch die gesamte sonstige Vegetation der Magergrünlandflächen vernichten. Solche chemischen Bekämpfungen von Jakobskreuzkraut sind auch nicht praktikabel, weil nachweislich schon mittelfristig wirkungslos. Ob Bekämpfungsmaßnahmen der anderen tatsächlich invasiven Pflanzenarten praktikabel sind, ist seit Jahrzehnten Gegenstand der strittigen Diskussion. In der Praxis erscheint es offenbar eher angezeigt, mechanische Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Naturschutzverbände lehnen aber eine Ausnahme für die invasiven Arten nicht grundsätzlich ab.	Das Jakobskreuzkraut wird separat benannt als Beispiel für eine „Problemart“. Die Unterscheidung zwischen invasiven und anderen Problemarten ist unmissverständlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Ausnahme 28 (<u>Boden-Auftrag</u>) bestehen weiterhin Bedenken. Zunächst ist nicht ersichtlich, wozu Boden-Auftrag dienen sollte, außer zur Deponierung von überschüssigen Bodenmengen aus der Bauwirtschaft. Eine solche Entsorgung sollte aber rechtskonform nach den abfallrechtlichen Regelungen behandelt werden. Für eine naturschutzrechtliche Ausnahmeoption besteht daher keine Ursache. Die Ablagerung von Boden in NSGen kann auch natur-	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde.	

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

schutzfachlich nicht gewollt sein. Sie führt regelmäßig zur Erhöhung des Grundwasserflurabstands und bringt regelmäßig die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in bisher unbelastete Flächen mit sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Ausnahme-Option. Diese Ausnahme lässt die Sicherung des Wertes der NSGe vermissen. Da sie zudem völlig unkonkret ist, ist sie aus Sicht der Naturschutzverbände auch rechtlich unzulässig.	Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen die Ausnahme 29 (<u>Leitungen</u>) bestehen Bedenken. Sie würde den Neubau aller Leitungen in den NSGen ermöglichen. Das steht im Widerspruch zu den Schutz-Interessen der NSGe, denn die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen etc. führt regelmäßig zu großen Eingriffen, die in NSGen nicht gewollt sein können. Dass Leitungen verlegt werden können, ohne dabei Biotope zu schädigen, ist in NSGen nicht zu erwarten. Diese Ausnahmeklausel sollte daher gestrichen werden! Was die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur angeht, so regelt die allgemeine Unberührtheitsklausel 9 dies bereits. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, aber Erweiterungen oder gar Neubauten sind nach den fachgesetzlich angeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in einem Naturschutzgebiet regelmäßig keine Zulassung erfolgen sollte. Für eine so pauschale Ausnahmeregelung ist daher kein Raum ersichtlich. Denkbar wäre eine Ausnahmeoption für Leitungsverlegungen in bestehenden Straßen und Wegen bei gleichzeitig sichergestelltem Schutz von Gehölzen (durch Beschädigung der Wurzeln) und Sonderbiotope (insbesondere durch die Entwässerungswirkung von Leitungsschächten z.B. auf Feuchtgebiete).	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes. Im Baukörper von Straßen und Wegen ist eine Leitungsverlegung bereits vom Verbot ausgenommen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen Ausnahme 30 (<u>Drainageleitungen</u>) bestehen Bedenken. Dies würde jede Veränderung von Drainagen ermöglichen. Dass dies in den kommenden Trockenjahren nicht gewollt sein kann, dazu haben sich die Naturschutzverbände nun umfangreich geäußert und verzichten auf die Wiederholung. Der Ausbau von Drainagen (darum geht es doch) ist in Naturschutzgebieten dezidiert nicht gewollt und sollte auch nicht per Ausnahme ermöglicht werden können. In der hier pauschalierten Form ist die Ausnahme zudem ohnehin unzulässig. Gegen eine Ausnahme zur Beseitigung von Drainagen bestehen keine Bedenken.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Ausnahme 31 (<u>Nachsaat, Neueinsaat</u>) ist in dieser Form unverständlich. Wenn es darum gehen sollte, dass etwa durch Wildschweine oder sonstige Ereignisse geschädigtes Grünland wieder mit gebietsheimischem Saatgut eingesät werden soll, bestehen gegen die Ausnahme keine Bedenken. Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn etwa Ackerflächen mit gebietsheimischem Saatgut in Grünland umgewandelt werden sollen. Wenn etwas anderes gewollt ist, wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten.	Die Ausnahme soll es u. a. ermöglichen Flächen aufgrund von Wildschäden oder sonstigen Schäden wieder einzusäen. Auf die vorzugsweise Verwendung von gebietsheimischem Saatgut wird in den Erläuterungen hingewiesen. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausnahme 33 (<u>Waldumwandlung, Erstaufforstung</u>) sollte gestrichen werden. Die Veränderung der Wald-Offenland-Struktur widerspricht diametral den Schutzinteressen für NSGe, weil dadurch die Lebensbedingungen für die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensraumtypen völlig verändert werden. Solche gravierenden Veränderungen des Schutzgegenstandes können nicht ohne Weiteres über eine Ausnahme bewirkt werden. Zudem ist die Ausnahme völlig pauschal, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Weder ist erkennbar, welche Aufforstungen oder Wald-	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Umwandlungen gewollt sind (so könnte auch die Beseitigung ökologisch hochwertigen Altwaldes zugunsten von Maisäckern per Ausnahme zugelassen werden), noch ist die Dimension irgendwie beschränkt. Dies kann nicht mehr unter eine Ausnahme gefasst werden, sondern unterwandert schlicht die Verbotsbestimmungen. Die Erfahrung lehrt, dass sowohl Erstaufforstungen, als auch Waldumwandlungen nur aufgrund eines naturschutzfachlichen und schutzgebietsspezifischen Konzepts durchgeführt werden sollten. Die Naturschutzverbände verwehren sich daher durchaus nicht bestimmten Umwandlungen oder Aufforstungen per Ausnahme, soweit diese aus einem naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsplan abgeleitet werden. Für eine unbestimmte Ausnahme besteht aber weder eine sachliche Veranlassung, noch eine Rechtsgrundlage.		
Gegen die Erläuterung zur Ausnahme 35 (<u>Gefahrenvorsorge</u>) bestehen Bedenken. Der Erläuterungstext führt ausdrücklich auch große bauliche Maßnahmen, wie Rückhaltebecken auf, die nicht mehr als Gefahrenvorsorge gegen konkrete Gefahren gesehen werden können. Die Naturschutzverbände wenden sich nicht gegen konkrete Gefahrenvorsorge, etwa die Fällung eines umsturzgefährdeten Baumes oder Maßnahmen gegen eine drohende Hangrutschung. Der Bau von Rückhaltebecken etc., der in der Regel einer aufwändigen Planfeststellung mit UVP bedarf, kann nicht mehr als Gefahrenvorsorge angesehen und mit einer Ausnahme abgedeckt werden. Sonst würde die Ausnahmeoption völlig überzogen. Daher sollte der Erläuterungstext geändert werden und sich auf die wirklich gemeinten Maßnahmen beziehen.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Gefahrenvorsorge kann vielfältig ausgestaltet sein, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes. Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Ausnahme 37 (<u>Gehölzbeseitigungen</u>) bestehen Bedenken. Während Gehölz-Rückschnitte im Einzelfall sinnvoll sein können, ist die Beseitigung von Gehölzen im NSG nicht angezeigt. Die Ausnahme sollte daher wie folgt formuliert werden: „Gehölzrückschnitte, insbesondere wenn das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird und keine Niststätten schutzwürdiger Arten beseitigt werden“.	Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Zu anderen Schutzgebieten Die Naturschutzverbände haben in der vorhergehenden Stellungnahme ausführlich auf etliche ähnlich gelagerte Bedenken zu der Regelung für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile hingewiesen. Diese Bedenken werden entsprechend weiter aufrechterhalten.	Die Bedenken, welche in der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage mit Schreiben vom 08.07.2020 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt bzw. abgewogen worden. Da unklar bleibt, welche Passagen damit aus der vorhergehenden Stellungnahme entsprechend aufrechterhalten bleiben sollen, ist der Verwaltung eine Auseinandersetzung damit nicht sinnvoll möglich. Die pauschale Aussage, dass die Anregungen / Bedenken aus der vorherigen Stellungnahme weiter aufrechterhalten werden, ist nicht differenziert und sachgerecht. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen entsprechend für die weiteren Schutzgebietskategorien.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung ist im Rahmen der zweiten Offenlage erfolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen**
TÖB-Nr.: **240**

Schreiben vom: **25.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, danke, dass die beantragte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 25.09.2024 gewährt wurde. Der Naturschutzbeirat im Kreis Euskirchen nimmt zur erneuten Offenlage bzw. zur 1. Änderung der Landschaftspläne Kall, Hellenthal und Dahlem wie folgt Stellung.		
Grundsätzlich befürchtet der Naturschutzbeirat im Kreis Euskirchen auch nach der 1. Änderung, dass durch die überwiegend generelle Vereinheitlichung der Regelungen in den als für die weitere Landschaftsplanung im Kreis Euskirchen als Vorlage dienenden 3 Landschaftsplänen Hellenthal, Kall und Dahlem ein individuell und genau angepasster Schutz unterschiedlicher Schutzgebiete, insbesondere der Schutz empfindlicher Naturschutzgebiete, nicht ausreichend umgesetzt werden kann! Die unterschiedliche Empfindlichkeit der Schutzgebiete begründet in der unterschiedlichen Größe und den unterschiedlichen Schutzziele und -gütern im Hinblick auf konkrete Eingriffe bzw. diffuse Einflüsse aktueller Entwicklungen (u.a. Insektensterben, allgemeiner Artenschwund in der Landschaft, fortschreitende Intensivierung der Landnutzung und damit negative Einflüsse auf darin liegende Schutzgebiete, Klimawandel, Auftreten großer Beutegreifer) wird auch nach der 1. Änderung aus Sicht des Beirates zu wenig berücksichtigt.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine angemessene und verhältnismäßige Abwägung zwischen den jeweiligen Anforderungen der Schutzgebiete insbesondere hinsichtlich ihres Wertes bzw. ihrer Empfindlichkeit und den sonstigen Belangen erfolgt ist. Für jedes Schutzgebiet wurden individuelle Schutzzwecke formuliert und die zum Schutz erforderlichen Verbote sowie Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Landschaftspläne greifen die angesprochenen Herausforderungen in vielfältiger Weise auf und geben auch Möglichkeiten, auf konkrete Einwirkungen zu reagieren.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Aus unserer Sicht werden die zahlreichen, begründeten Verbote durch umfangreiche Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeverbehalte soweit eingeschränkt und entwertet, daß eine nachhaltige Einhaltung und Umsetzung von Schutzziele nicht möglich ist. Insbesondere fällt negativ auf, dass Vorhaben, die als Eingriff zu werten sind, unberührt gestellt werden, wohingegen Maßnahmen zur zielgerichteten Schutzgebietsentwicklung nicht unter eine „Unberührtheit“ fallen. In der Folge wird nicht nur eine Wiederherstellung und Verbesserung der Schutzgebiete beeinträchtigt, sondern eine schleichende Verschlechterung gefördert.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Weder die Regelungen zur Unberührtheit noch zu den Ausnahmen werden als zu weitgehend erachtet. Die Regelungen zur Unberührtheit betreffen in den Naturschutzgebieten vor allem die Gewährleistung der Vornutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Mangels Beispielen bleibt unklar, welche Maßnahmen hier gemeint sein sollen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Der Beirat schließt sich hier ausdrücklich der Einschätzung der Naturschutzverbände an: „Dieser Effekt wird maßgeblich bestärkt durch die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher allgemeiner Ausnahmeverbehalte von den für die jeweiligen Schutzgebietskategorien festzusetzenden Verboten. Insbesondere die zu den Verbotsfestsetzungen für Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmeverbehalte, aber auch entsprechende Regelungen für Landschaftsschutzgebiete und die weiteren Schutzgebietskategorien, widersprechen dabei vielfach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie des LNatSchG, weil sie das für die jeweilige Schutzkategorie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachten und es ihnen zudem wegen unzureichender Festlegung zu Art und Umfang an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt.“	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die Untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahmen stellen einzelne plausible Sachverhalte dar, die nicht als atypisch zu betrachten sind und insofern z. B. bei privaten Anliegen (also Vorhaben, die nicht im öffentlichen Interesse liegen) keine Befreiung ermöglichen würden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ausnahmevorbehalte können zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Beachtung des Übermaßverbots punktuelle Abweichungen von den planerischen Festsetzungen, hier der Verbote der besonderen Schutzgebiete des Landschaftsplans, ermöglichen. Sie dürfen jedoch nicht so weit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in Frage stellen oder gar in ihr Gegenteil verkehren. Insbesondere für die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes bedeutet dies, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots gemäß § 23 Abs. 2 Satz1 BNatSchG bei der Gestaltung von Ausnahmevorbehalten zwingend zu beachten ist. Dieser Anforderung werden die beabsichtigten Ausnahmemöglichkeiten zu den für Naturschutzgebiete festzusetzenden Verboten offensichtlich nicht gerecht. So ermöglichen die Ausnahmevorbehalte umfangreiche (Neu-)Bauvorhaben, wobei die in den jeweiligen Ausnahmeregelungen enthaltenen Voraussetzungen kaum über die Anforderungen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft hinausgehen, die nach § 35 BauGB für bauliche Nutzungen im Außenbereich ohnehin zu beachten sind. Hinzu kommen zahlreiche weitere Ausnahmemöglichkeiten für Nutzungen, die mit dem absoluten Veränderungsverbot sowie dem Störungsverbot in Naturschutzgebieten nicht vereinbar sind. Im Ergebnis führen diese Ausnahmevorbehalte dazu, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots aufgeben und den festgesetzten Naturschutzgebieten kaum ein über den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets hinausgehender Schutz zukommen wird.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Weder die Regelungen zur Unberührtheit noch zu den Ausnahmen werden als zu weitgehend erachtet. Die Regelungen zur Unberührtheit betreffen in Naturschutzgebieten vor allem die Gewährleistung der Vornutzung in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Die UNB kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahmen stellen einzelne plausible Sachverhalte dar, die nicht als atypisch zu betrachten sind und insofern z. B. bei privaten Anliegen (also Vorhaben, die nicht im öffentlichen Interesse liegen) keine Befreiung ermöglichen würden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
---	--	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die vorgesehenen Ausnahmeverbehalte entsprechen zudem vielfach nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW, wonach ein wirksamer Ausnahmeverbehalt voraussetzt, dass die zulässigen Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen. ... Damit fehlt es an der mangelnden Bestimmtheit einzelner Regelungen des Katalogs. Die für die gesetzlich geforderte ausdrückliche Festlegung des Umfangs möglicher Ausnahmen erforderliche Quantifizierung etwa bezüglich der Größe zulässiger Vorhaben oder der in Anspruch genommenen Fläche fehlt in dem hier beispielhaft herangezogenen Katalog von Ausnahmeverhalten für Naturschutzgebiete weitgehend.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Mängel (unzureichende Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses; mangelnde Bestimmtheit der Ausnahmeverbehalte) gelten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen dieser Schutzgebietskategorie grundsätzlich auch für die vorgesehenen Ausnahmeverbehalte für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien (Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, LNU und BUND zur 1. Änderung der LP Hellenthal, Kall und Dahlem).“	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Diese aus Sicht des Beirats vorhandenen Mängel schränken die gesetzlich verbrieften (und gewünschten) Mitwirkungsrechte des Naturschutzbeirats erheblich ein!	Die gesetzlichen Beteiligungsrechte werden durch die Landschaftspläne nicht eingeschränkt. Der Naturschutzbeirat bleibt in allen wichtigen Entscheidungen eingebunden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Im Hinblick auf die aktuell feststellbaren rasanten Veränderungen im Hinblick auf ökologisch hochwertiges Grünland empfiehlt der Beirat dringend die Umsetzung des Erlasses aus dem NRW-Umweltministeriums vom 24.04.2015 „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ (u.a. flächenscharfe Darstellung in Festsetzungskarten nach vorheriger qualifizierter Kartierung und entsprechende zusätzliche Verbotsregelungen für diese gefährdeten Lebensraumtypen).	Die Darstellung der vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen ist in den Anlagekarten zu den Landschaftsplänen enthalten. Sowohl bei den allgemeinen Verboten wie auch gebietsspezifischen Verboten wurden umfangreiche Festsetzungen zum Schutz von gefährdeten Lebensraumtypen und Grünlandflächen getroffen, die in Anlehnung an den angesprochenen Erlass oder sogar darüber hinaus formuliert wurden. Im Übrigen obliegt es der Planungshoheit des Kreises als Träger der Landschaftsplanung welche konkreten Festsetzungen in den Landschaftsplänen getroffen werden.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Den Angaben/Ergänzungen der Naturschutzverbände zu den Unberührtheitsregelungen / bzw. -klausel 1, 2, 4, 15 und 16 (Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, LNU und BUND zur 1. Änderung der LP Hellenthal, Kall und Dahlem) schließt sich der Beirat an.	Die entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverbände und die entsprechende Abwägung findet sich nachstehend in kursiver Schrift:	
Zu den Unberührtheitsregelungen In den Katalog der Rückausnahmen der Unberührtheitsregelung Nr. 1 (Landwirtschaft) sollten die oben vorgeschlagenen neuen landwirtschaftlichen Verbote aufgenommen werden. Gegen den Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum <u>Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen</u> bestehen weiterhin Bedenken. Nach wie vor ist unklar, um welche Programme es sich dabei handeln könnte und ob solche Programme in den LP-Planbereichen überhaupt gegriffen haben. Derartige Verpflichtungen rechtlicher Art sind den Naturschutzverbänden unbekannt. Diese Nachtrags-Unberührtheitsklausel sollte gestrichen werden. Der geänderte Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum <u>Pestizideinsatz</u> wird von den Naturschutzverbänden begrüßt, weil er Grünlandflächen ausnimmt.	Die Regelungen zur Unberührtheit betreffen in den Naturschutzgebieten vor allem die Gewährleistung der Vornutzung in der bisherigen Art und bisherigen Umfang und stellen sicher, dass kein enteignungsgleicher Eingriff erfolgt. Die für die Naturschutzgebiete essentiellen Verbote bleiben hiervon wiederum ausgenommen, so dass der Status der Naturschutzgebiete gesichert wird und keine Verschlechterung eintreten kann. Im Übrigen wird auf § 30 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Nachtrags-Klausel zur Unberührtheitsklausel 2 (Forstwirtschaft) zum <u>vorbeugenden Waldschutz und zum Schutz gepolterten Holzes</u> bestehen Bedenken. Das Fichten-Sterben während der Jahre 2018, 2019 und 2020 hat gezeigt, dass der „vorbeugende Waldschutz“ in Form von Insektiziden vollständig gescheitert ist. Gleiches gilt für den „Schutz“ gepolterten Holzes mit Pestizid-Fallen, flächiger Behandlung etc. Solche Maßnahmen können offenbar die Borkenkäfer in keiner Weise beschränken, schädigen aber die anderen Insekten in den NSGen empfindlich. Die Fachleute des Landesbetriebs Wald und Holz widersprechen dem nicht! Denn ausschlaggebend für die Waldschäden der letzten Jahre sind nicht auftretende Forst-Schädlinge, sondern letztlich der Klimawandel.	Die Unberührtheit beim Forst lautet: „Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.“ Es erfolgt also eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Daher sollte dieser Nachtrag zur Unberührtheitsklausel geändert werden: „<u>pestizidfreie</u> Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“. Diese Formulierung lässt relativ schonende Maßnahmen, wie Pheromonfallen etc. zu, vermeidet aber Pestizide, die für die Forstwirtschaft keinen nachhaltigen Nutzen bringen, aber die Wald-Ökosysteme mit der Vergiftung aller Wald-Insekten schwer schädigen. In NSGen ist das nicht verantwortbar.	Siehe obige Ausführungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Naturschutzverbände gehen weiterhin davon aus, dass diese Klausel keine Nass-Lager-Plätze für Fichten-Stammholz abdecken soll. Nasslagerplätze führen zu einer völligen Veränderung der Boden- und Vegetations-Verhältnisse und sind in NSGen keinesfalls tragbar. Nasslagerplätze sollten daher nur außerhalb der NSGe zugelassen werden.	Nasslagerplätze können im Einzelfall auch in NSGs zugelassen werden. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Nachtrags-Klausel zur Düngung von Wildäckern zur Unberührtheitsklausel 4 (Jagd) bestehen Bedenken. Diese Klausel ist in NSG völlig sachfremd. Vernünftigerweise ist kein Fall denkbar, in dem ein fachkundiger Managementplan eine <u>Düngung eines Wildackers</u> in einem NSG vorsehen könnte. Diese Regelung ist offenkundig sachfremd und sollte weiterhin ersatzlos gestrichen werden.	Diese Unberührtheit (Nr. 4) bezieht sich nur auf die ordnungsgemäße Jagdausübung und nur auf Wildwiesen. Durch die Düngung werden die Wiesen für das Wild attraktiver und dadurch z.B. Anpflanzungen geschützt. Da nur die stickstofffreie Düngung zulässig ist, erfolgt kein zusätzlicher Stickstoffeintrag. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Bedenken bestehen gegen die Unberührtheitsklausel Nr. 15 (<u>Traditionsveranstaltungen</u>), wenn unklar ist, um welche Veranstaltungen es sich dabei eigentlich handelt. Zunächst muss hinterfragt werden, ob es solche Veranstaltungen überhaupt traditionell (10 bis 20 Jahre lang) in oder an den Naturschutzgebieten gab. Wenn ja, dann könnten genau diese Veranstaltungen in einer speziellen Unberührtheitsklausel ausgenommen werden (soweit sie NSG-verträglich sind), aber nicht alle angeblichen Traditionsveranstaltungen, die vielfach gar nicht traditionell sind. Gerade solche Veranstaltungen sind oft mit großem Lärm, z.T. besonders auch während der Brutzeit und in der Nacht verbunden. Sie sollten im NSG ganz untersagt werden. Falls es langjährige traditionelle Sonderfälle gibt, dann können diese Sonderfälle, die dann ja bereits langjährig bekannt sein sollten, auch als ausdrücklicher Sonderfall geregelt werden.	Aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungen (z. B. Pilgerien, Martinszügen) ist dies nicht sachgerecht. Zudem sind solche Traditionsveranstaltungen eben nicht mit einer besonderen Lärmbelästigung verbunden. Die Praxis hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl dieser Veranstaltungen naturschutzfachlich unkritisch ist. In wenigen Einzelfällen (z. B. aus Artenschutzgründen) konnten bisher einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Unberührtheitsklausel Nr. 16 (<u>Verbrennen von Schlagabraum</u>) sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Forstwirte sich über die anderweitigen gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint von der Sache her völlig entbehrlich. Pflanzliches Material sollte – gerade im Wald – statt dessen kompostiert werden. Auch im Kalamitätsfall ist das Verbrennen von Schlagabraum unnötig und empirisch belegt nicht sinnvoll insbesondere nicht zur Borkenkäfer-Bekämpfung (vgl. Praxisleitfaden Fichten-Borkenkäfer, Erkennen – Bekämpfen – Vorbeugen LB Wald und Holz NW). Eine Unberührtheitsklausel ist jedenfalls nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.	Das Verbrennen von Schlagabraum bleibt weiterhin möglich. Dieses muss außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen erfolgen und es bedarf der Zustimmung durch die UNB und im Wald zusätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. An der Unberührtheitsregelung wird festgehalten. Es gibt immer wieder Fälle, in denen schon aus Gründen von „Mindermengen“ an Schnittgut Schlagabraum verbrannt werden sollte/kann. Auch ist es nachgewiesen, dass kleinflächige Feuerstellen beispielsweise in Kalkmagerrasen in der Folge durch bestimmte Pflanzengesellschaften besiedelt werden, die wiederum eine Fülle von Insekten fördern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Den Angaben/Ergänzungen der Naturschutzverbände zu den Ausnahme-Regelungen / Optionen 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35 und 37 (Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, LNU und BUND zur 1. Änderung der LP Hellenthal, Kall und Dahlem) schließt sich der Beirat an.	Die entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverbände und die entsprechende Abwägung findet sich nachstehend in kursiver Schrift:	
Zu den Ausnahme-Regelungen Die Naturschutzverbände schlagen vor, dass Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen nur konkret für die einzelnen NSGe getroffen werden. Das hätte den Vorteil, dass für jedes NSG gezielt festgelegt werden kann, welche Ausnahme möglich sein soll. Damit würde sowohl der Charakter des NSGes, als auch seine Schutz-Empfindlichkeit und seine Schutzziele genau Berücksichtigung finden können bei der Festlegung des Ausnahme-Regimes.	Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, da bereits entsprechend geregelt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hingegen sollte von allgemeinen Ausnahmen Abstand genommen werden, weil solche Ausnahme-Regelungen zu unkonkret und pauschal sind. Das aber hat der Gesetzgeber gerade nicht gewollt.		
Darüber hinaus machen die Naturschutzverbände folgende Bedenken geltend: Gegen die Ausnahme-Option 1 (baugenehmigungsfreie Gebäude) bestehen Bedenken. • <u>Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen</u> sollten nur ausnahme-fähig sein, wenn sie dem Schutz von Weidevieh dienen und gleichzeitig außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten liegen. Ob diese Bedingungen zutreffen, muss die UNB vor Ort prüfen. Dass es in NSGen Bedarf für solche Gebäude gibt, die dem Schutz von Pflanzen dienen, stellen die Naturschutzverbände grundsätzlich in Frage. Die „Pflanzen“ sollten daher aus der Ausnahme gestrichen werden. • <u>Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten</u> (§ 62 Abs. 1 Nr. 13 lit. a und b BauO NRW) haben in den NSGen nichts zu suchen, schon, weil es in den NSGen an legalen Baustellen mangelt. Diese Klausel sollte daher gestrichen werden.	Auch in Naturschutzgebieten kann es in Einzelfällen möglich sein, Pflanzen vor äußeren Einflüssen wie Regen, Hagel oder zu starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Da kein atypischer Fall muss eine Ausnahmemöglichkeit eröffnet werden. Auch in Naturschutzgebieten gibt es legale Baustellen. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach sorgfältiger Abwägung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Ausnahmeoption 3 (<u>privilegiertes Bauen auf Hofstellen</u>) Aus Sicht der Naturschutzverbände sind in Einzelfällen durchaus kleinere und für das NSG unschädliche Baumaßnahmen als Ausnahmeoption an Hofstellen denkbar – falls es überhaupt solche Hofstellen in ernsthaftem Umfang in den NSGen der Landschaftspläne gibt. Der räumliche Umfang müsste allerdings – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers – festgelegt werden. Hierzu sollte in einem Fachgespräch zwischen Naturschutzverbänden und Kreisverwaltung ein fachlicher Austausch stattfinden.	Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Ausnahme 4 (<u>befestigte unversiegelte Lagerplätze</u>) würde die Anlage solcher Holz-Lagerplätze in allen NSGen außerhalb besonderer ökologisch wertvoller Bereiche zulassen. Erfahrungsgemäß bleiben solche befestigten Lagerplätze dann aber nicht „vorübergehend“, sondern werden jahrzehntelang genutzt für alle möglichen Lagerungen, Ablagerungen und in der Folge zum illegalen Müllabladen etc. Gegen die pauschale Regelung bestehen also Bedenken. Es mag nötig sein, solche Lagerplätze in sehr großen NSGen zuzulassen, weil das Holz nicht anders und außerhalb des Schutzgebietes gelagert werden kann. Die Regelung taugt aber nicht für alle NSGe und sollte daher differenziert nur für sehr große NSGe eingeführt werden. Gegen die Pauschalregelung bestehen Bedenken. Zudem fehlt es an einer Konkretisierung des räumlich zulässigen Umfangs.	Die UNB vertritt die Auffassung, dass den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Auch gegen die pauschale Ausnahme 5 (<u>Antennen</u>) bestehen Bedenken. Es mag nötig sein, solche Sendeanlagen in sehr großen NSGen zuzulassen, weil sonst die Funk-Abdeckung nicht anders und außerhalb des Schutzgebietes gesichert werden kann. Die Regelung taugt aber nicht für alle NSGe und sollte daher differenziert nur für sehr große NSGe eingeführt werden. In kleinen NSG muss kein Sendemast aufgestellt werden, denn eine Aufstellung außerhalb des NSG ist ebenso ausreichend. Gegen die Pauschalregelung bestehen daher Bedenken.	Die Ausnahme Nr. 5 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. So ist eine solche Ausnahme gerade in kleinflächigen Naturschutzgebieten nicht vorgesehen, wie z. B. im NSG „Schmidtheimer Wiesen“. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 7 (<u>unterirdische Bauwerke</u>) wird in der pauschalen Form abgelehnt. Die würde zulassen, dass große Eingriffe in NSGen stattfinden können, solange das Bauwerk unter einer befestigten Fläche (Weg, Platz) liegt. Es ist aber überhaupt nicht ersichtlich, dass dies überall nötig ist. Denn nicht durch jedes NSG verlaufen Versorgungsleitungen. Mithin ist auch solch eine Ausnahme nicht überall nötig. Es würden keine Bedenken bestehen, wenn es eine Liste von mutmaßlichen NSGen geben würde, in denen ein solcher Bau zukünftig nötig werden könnte. Gegen eine pauschale Ausnahme für alle NSG bestehen aber Bedenken.	Die Ausnahme Nr. 7 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. So ist eine solche Ausnahme gerade in kleinflächigen Naturschutzgebieten nicht vorgesehen, wie z. B. im NSG „Kies-Sandgruben am Heidenkopf bei Dahlem“. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 8 (<u>Beleuchtung</u>) erscheint mit dem § 23 Abs. 4 BNatSchG unvereinbar. Zunächst verbietet das BNatSchG ausdrücklich jede Beleuchtung, dieser Regel sollten auch die Landschaftspläne folgen. Es mag Einzelfälle geben, wo ein bereits bekannter Straßenabschnitt aus nachgewiesenen Verkehrssicherheitsgründen beleuchtet werden muss. Das kann aber nicht pauschal für alle NSGe gelten.	Auch § 23 Abs. 4 BNatSchG sieht Ausnahmemöglichkeiten in Naturschutzgebieten vor.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Falls mit Ausnahme 9 (<u>Tierunterstände</u>) gemeint ist, dass auch für nicht-privilegierte Tierhaltungen (also über die Ausnahme 1 hinaus) Unterstände zugelassen werden können, dann sollte das auch so gesagt werden. Dann müsste aber sehr deutlich der Sinn der Ausnahme 1 hinterfragt werden, denn diese wäre dann faktisch vollkommen unnötig und sollte gestrichen werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden dürfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Ausnahme 11 (<u>Ruhebänke etc.</u>) haben die Naturschutzverbände keine grundlegenden Bedenken. Die Anlage von Erholungseinrichtungen in geschützten Biotopen, Feuchtbiotopen und an Stellen, an denen die Anhäufung von Müll zu besorgen ist, sollte in der Ausnahme-Regelung ausgeschlossen werden. Die Maximalflächengröße von 50 m² ist zu groß. Stattdessen wird eine Beschränkung auf 25 m² vorgeschlagen.	Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gilt weiterhin und wird bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Seitens der Verwaltung wird eine Beschränkung 25 qm als zu klein erachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ausnahme 13 (<u>Denkmäler</u>) sollte konkretisiert werden hinsichtlich der davon betroffenen NSGe und des Umfangs der ausgenommenen Maßnahmen. Nicht in jedem NSG bestehen Denkmäler. Also muss die Ausnahme auch nicht für alle NSG gelten. Unklar ist weiterhin, was mit Erhaltung von Denkmälern gemeint ist. Gegen kleinere Maßnahmen, die z.B. das Überwachsen eines Gedenksteins verhindern, bestehen keine Bedenken. Bedenken bestehen aber gegen größere Maßnahmen, die z.B. mit Erdarbeiten, Fundamentierungen, Böschungssicherungen etc. einhergehen würden. Daher sollte der Umfang des gewollten festgelegt werden.	Da den zuständigen Behörden nicht alle Denkmäler bekannt sind und auch gar nicht bekannt sein können (z. B. Bodendenkmäler), ist es sachgerecht die Ausnahme für alle Naturschutzgebiete vorzusehen. In die Erläuterungen wurden Konkretisierungen hinsichtlich der darunter zu fassenden Maßnahmen aufgenommen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Ausnahme 17 (<u>Straßen etc.</u>) bestehen auch weiterhin Bedenken. Der Ausbau aller Wege, Straßen etc. pauschal in allen NSGen kann nicht gewollt sein. In den NSGen sollten zum Schutz vor Eingriffen in wertvolle Landschaftsstrukturen und Art-Vorkommen grundsätzlich keinerlei Ausbauten mehr erfolgen. Denn auch die Unterhaltung und der Ausbau bereits bestehender Wege kann - je nach Lage, Zeitpunkt, Umgebung, Wahl der Baumaterialien und Bauweise sehr kritisch sein und zu erheblichen Problemen und Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen. Etwa wenn zur Brutzeit gebaut wird oder wenn in einem natürlicherweise kalkarmen Gebiet Kalkschotter zum Wegebau verwendet wird. Im letzteren Fall können angrenzende botanisch wertvolle Bestände (etwa Moore oder Bruchwälder) auf ewig durch den geänderten Bodenwasser-pH-Wert geschädigt werden. Die Naturschutzverbände verwehren sich nicht gegen den verträglichen Ausbau der Wege in NSGen, da wo es nötig ist. Eine Freistellung des Ausbaus über eine allgemeine Ausnahme wird aber abgelehnt. Stattdessen schlagen die Naturschutzverbände eine Ausnahme-Regelung vor, die der UNB eine vorherige Prüfung der vor-Ort-Situation ermöglicht und die zudem Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeiten und des Baumaterials beinhaltet. Hierzu wird – als Ausnahme – vorgeschlagen: „bestandsorientierte Umgestaltung von Wegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“	Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Eingriffsregelung sowie der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gelten weiterhin und werden bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--	--

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen Ausnahme 18 (<u>Forstwirtschaftswege, Reitwege</u>) bestehen Bedenken. Diese Ausnahme sollte gestrichen werden, denn sie ist pauschal für alle NSG gedacht und bleibt im Umfang völlig unbestimmt. Möglich wäre aus hiesiger Sicht allein der bestandsorientierte Ausbau bestehender Forstwirtschaftswege, wenn gleichzeitig keine wertvollen Landschaftsstrukturen und Art-Vorkommen beeinträchtigt werden. Und auch dies nur in denjenigen NSGen, die wegen ihrer Größe und waldbaulichen Nutzung einen solchen Wegeausbau nachweislich benötigen. Eine pauschale Ausnahme erscheint nicht sinnvoll, nicht nötig und auch nicht zulässig.	Die Ausnahme Nr. 18 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Eingriffsregelung sowie der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gelten weiterhin und werden bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen Ausnahme 20 (<u>Bienenstöcke</u>) bestehen Bedenken. Die Ausnahme sollte auf solche Bereiche beschränkt werden, in denen die Honigbienen keine Beeinträchtigungen von biotopspezifischen Wildbienen verursachen können (siehe z.B.: Geldmann & Gonzalez-Varo (2018): Conserving honey bees does not help wildlife, https://www.science.org/doi/10.1126/science.aar2269). Damit wären Bienenstöcke nur abseits von Trockenrasen, Heiden, Mooren und anderen Sonderbiotopen ausnahmefähig. Zudem sollte die Anzahl von Bienenstöcken auch außerhalb der genannten Biotope auf 1 oder 2 Stöcke je Standort beschränkt werden.	Die Ausnahme Nr. 20 wird nicht pauschal in allen Naturschutzgebieten zugelassen. Für jedes Schutzgebiet wurden die Ausnahmemöglichkeiten individuell festgesetzt. Die möglichen Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die vorgebrachten Aspekte werden im Rahmen der Ausnahmeprüfung berücksichtigt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen Ausnahme 21 (<u>Übungen</u>) bestehen Bedenken. Es ist unverständlich, dass solche Übungen ausgerechnet in den NSGen stattfinden müssen. Solche Übungen können ebenso außerhalb der Schutzgebiete stattfinden. Es gibt also keinen vernünftigen Grund für eine Ausnahme in den NSGen.	In den Landschaftsplänen wird auf die besondere örtliche Gegebenheit verwiesen, die seitens des Antragstellers nachzuweisen ist. Sind vergleichbare Strukturen auch außerhalb des NSG zu finden, ist dieses nicht für Übungszwecke zu nutzen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Zumindest sollte die Ausnahme konkretisiert werden. Ausnahme-fähig sollten nur Übungen sein, wenn sie außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten stattfinden.	Grundsätzlich muss es z. B. Hilfsorganisationen ermöglicht werden, sich auch vor einem Ernstfall ein Bild vor Ort machen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Ausnahme 23 (<u>Wanderwege</u>) bestehen in der jetzigen Form Bedenken. Die Anlage und Änderung von Pfaden und Wegen sollte aus der Ausnahme gestrichen werden. Sie scheint mit dem Schutz der Naturschutzgebiete unvereinbar und auch unnötig. Die bestehenden Wege reichen aus. Keine Bedenken bestehen dagegen gegen die Neu-Kennzeichnung bestehender Pfade und Wege als Wanderwege oder sonstige Wege.	Zur Lenkung der Erholungsnutzung ist in bestimmten Fällen auch die Anlage und Änderung von Pfaden oder Wegen erforderlich. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Ausnahme 24 (<u>oberirdische Gewässer</u>) ist deutlich zu weitgehend, denn sie umfasst alle Gewässerausbauten, selbst wenn sie unverträglich mit dem Schutz des NSG sind. Vertretbar wäre lediglich die ökologische Verbesserung oberirdischer Gewässer als Renaturierungsmaßnahme im Sinne der WRRL und/oder die Neuanlage von kleinen Stillgewässern aus Gründen z.B. des Amphibienschutzes. Die beabsichtigte pauschale und gar nicht quantifizierte Ausnahme ist nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Ausnahme 25 (<u>Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung</u>) sollte auf die NSGe spezifiziert werden, wo ein solcher Eingriff zukünftig gewollt sein könnte. Zudem sollte eine Quantifizierung erfolgen, die sicherstellt, dass der Schutzzweck des jeweiligen NSG nicht unter einer zukünftigen Grundwasserentnahme leiden würde. In der jetzigen pauschalen Form ist die Ausnahme nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ausnahme 26 (<u>Erhaltungsdüngung</u>) ist in dieser Form unverständlich. Geht es nur um Acker oder auch um alle Grünlandflächen oder auch um Wald? Bei bestimmten landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen (Mähwiesen, Streuobstbestände etc.) wäre eine solche Ausnahme im Prinzip denkbar, aber das müsste deutlich weiter spezifiziert werden. Bei etlichen anderen Biotoptypen ist eine Erhaltungsdüngung offenkundig unvereinbar mit dem Schutzzweck. Wegen der völligen Unkonkretheit ist diese Ausnahme so nicht zulässig.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen die Ausnahme 27 (<u>invasive Pflanzen</u>) bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Allerdings sollte das Jakobskreuzkraut aus der Erläuterung entfernt werden, denn die Art ist einerseits nicht invasiv, sondern heimisch und zweitens würde eine Bekämpfung mit Herbiziden gleichzeitig auch die gesamte sonstige Vegetation der Magergrünlandflächen vernichten. Solche chemischen Bekämpfungen von Jakobskreuzkraut sind auch nicht praktikabel, weil nachweislich schon mittelfristig wirkungslos. Ob Bekämpfungsmaßnahmen der anderen tatsächlich invasiven Pflanzenarten praktikabel sind, ist seit Jahrzehnten Gegenstand der strittigen Diskussion. In der Praxis erscheint es offenbar eher angezeigt, mechanische Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Naturschutzverbände lehnen aber eine Ausnahme für die invasiven Arten nicht grundsätzlich ab.	Das Jakobskreuzkraut wird separat benannt als Beispiel für eine „Problemart“. Die Unterscheidung zwischen invasiven und anderen Problemarten ist unmissverständlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Gegen die Ausnahme 28 (<u>Boden-Auftrag</u>) bestehen weiterhin Bedenken. Zunächst ist nicht ersichtlich, wozu Boden-Auftrag dienen sollte, außer zur Deponierung von überschüssigen Bodenmengen aus der Bauwirtschaft. Eine solche Entsorgung sollte aber rechtskonform nach den abfallrechtlichen Regelungen behandelt werden. Für eine naturschutzrechtliche Ausnahmeoption besteht daher keine Ursache. Die Ablagerung von Boden in NSGen kann auch natur-	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde.	

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

schutzfachlich nicht gewollt sein. Sie führt regelmäßig zur Erhöhung des Grundwasserflurabstands und bringt regelmäßig die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in bisher unbelastete Flächen mit sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Ausnahme-Option. Diese Ausnahme lässt die Sicherung des Wertes der NSGe vermissen. Da sie zudem völlig unkonkret ist, ist sie aus Sicht der Naturschutzverbände auch rechtlich unzulässig.	Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Gegen die Ausnahme 29 (<u>Leitungen</u>) bestehen Bedenken. Sie würde den Neubau aller Leitungen in den NSGen ermöglichen. Das steht im Widerspruch zu den Schutz-Interessen der NSGe, denn die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen etc. führt regelmäßig zu großen Eingriffen, die in NSGen nicht gewollt sein können. Dass Leitungen verlegt werden können, ohne dabei Biotope zu schädigen, ist in NSGen nicht zu erwarten. Diese Ausnahmeklausel sollte daher gestrichen werden! Was die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur angeht, so regelt die allgemeine Unberührtheitsklausel 9 dies bereits. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, aber Erweiterungen oder gar Neubauten sind nach den fachgesetzlich angeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in einem Naturschutzgebiet regelmäßig keine Zulassung erfolgen sollte. Für eine so pauschale Ausnahmeregelung ist daher kein Raum ersichtlich. Denkbar wäre eine Ausnahmeoption für Leitungsverlegungen in bestehenden Straßen und Wegen bei gleichzeitig sichergestelltem Schutz von Gehölzen (durch Beschädigung der Wurzeln) und Sonderbiotope (insbesondere durch die Entwässerungswirkung von Leitungsschächten z.B. auf Feuchtgebiete).	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes. Im Baukörper von Straßen und Wegen ist eine Leitungsverlegung bereits vom Verbot ausgenommen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen Ausnahme 30 (<u>Drainageleitungen</u>) bestehen Bedenken. Dies würde jede Veränderung von Drainagen ermöglichen. Dass dies in den kommenden Trockenjahren nicht gewollt sein kann, dazu haben sich die Naturschutzverbände nun umfangreich geäußert und verzichten auf die Wiederholung. Der Ausbau von Drainagen (darum geht es doch) ist in Naturschutzgebieten dezidiert nicht gewollt und sollte auch nicht per Ausnahme ermöglicht werden können. In der hier pauschalierten Form ist die Ausnahme zudem ohnehin unzulässig. Gegen eine Ausnahme zur Beseitigung von Drainagen bestehen keine Bedenken.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Ausnahme 31 (<u>Nachsaat, Neueinsaat</u>) ist in dieser Form unverständlich. Wenn es darum gehen sollte, dass etwa durch Wildschweine oder sonstige Ereignisse geschädigtes Grünland wieder mit gebietsheimischem Saatgut eingesät werden soll, bestehen gegen die Ausnahme keine Bedenken. Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn etwa Ackerflächen mit gebietsheimischem Saatgut in Grünland umgewandelt werden sollen. Wenn etwas anderes gewollt ist, wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten.	Die Ausnahme soll es u. a. ermöglichen Flächen aufgrund von Wildschäden oder sonstigen Schäden wieder einzusäen. Auf die vorzugsweise Verwendung von gebietsheimischem Saatgut wird in den Erläuterungen hingewiesen. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausnahme 33 (<u>Waldumwandlung, Erstaufforstung</u>) sollte gestrichen werden. Die Veränderung der Wald-Offenland-Struktur widerspricht diametral den Schutzinteressen für NSGe, weil dadurch die Lebensbedingungen für die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensraumtypen völlig verändert werden. Solche gravierenden Veränderungen des Schutzgegenstandes können nicht ohne Weiteres über eine Ausnahme bewirkt werden. Zudem ist die Ausnahme völlig pauschal, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Weder ist erkennbar, welche Aufforstungen oder Wald-	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Umwandlungen gewollt sind (so könnte auch die Beseitigung ökologisch hochwertigen Altwaldes zugunsten von Maisäckern per Ausnahme zugelassen werden), noch ist die Dimension irgendwie beschränkt. Dies kann nicht mehr unter eine Ausnahme gefasst werden, sondern unterwandert schlicht die Verbotsbestimmungen. Die Erfahrung lehrt, dass sowohl Erstaufforstungen, als auch Waldumwandlungen nur aufgrund eines naturschutzfachlichen und schutzgebietsspezifischen Konzepts durchgeführt werden sollten. Die Naturschutzverbände verwehren sich daher durchaus nicht bestimmten Umwandlungen oder Aufforstungen per Ausnahme, soweit diese aus einem naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsplan abgeleitet werden. Für eine unbestimmte Ausnahme besteht aber weder eine sachliche Veranlassung, noch eine Rechtsgrundlage.		
Gegen die Erläuterung zur Ausnahme 35 (<u>Gefahrenvorsorge</u>) bestehen Bedenken. Der Erläuterungstext führt ausdrücklich auch große bauliche Maßnahmen, wie Rückhaltebecken auf, die nicht mehr als Gefahrenvorsorge gegen konkrete Gefahren gesehen werden können. Die Naturschutzverbände wenden sich nicht gegen konkrete Gefahrenvorsorge, etwa die Fällung eines umsturzgefährdeten Baumes oder Maßnahmen gegen eine drohende Hangrutschung. Der Bau von Rückhaltebecken etc., der in der Regel einer aufwändigen Planfeststellung mit UVP bedarf, kann nicht mehr als Gefahrenvorsorge angesehen und mit einer Ausnahme abgedeckt werden. Sonst würde die Ausnahmeoption völlig überzogen. Daher sollte der Erläuterungstext geändert werden und sich auf die wirklich gemeinten Maßnahmen beziehen.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde. Gefahrenvorsorge kann vielfältig ausgestaltet sein, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes. Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Gegen die Ausnahme 37 (<u>Gehölzbeseitigungen</u>) bestehen Bedenken. Während Gehölz-Rückschnitte im Einzelfall sinnvoll sein können, ist die Beseitigung von Gehölzen im NSG nicht angezeigt. Die Ausnahme sollte daher wie folgt formuliert werden: „Gehölzrückschnitte, insbesondere wenn das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird und keine Niststätten schutzwürdiger Arten beseitigt werden“.	Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die im Hinblick auf die restlichen Schutzgebietskategorien gemachten Angaben aus der 1. Stellungnahme werden aufrechterhalten, sofern sie aus unserer Sicht nicht plausibel unberücksichtigt geblieben sind.	Die Bedenken, welche in der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Offenlage mit Schreiben vom 08.07.2020 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt bzw. abgewogen worden. Da unklar bleibt, welche Passagen aus Sicht des Beirates nicht plausibel berücksichtigt wurden und damit aus der vorhergehenden Stellungnahme entsprechend aufrechterhalten bleiben sollen, ist der Verwaltung eine Auseinandersetzung damit nicht sinnvoll möglich. Die pauschale Aussage, dass die Anregungen / Bedenken aus der vorherigen Stellungnahme weiter aufrechterhalten werden, ist nicht differenziert und sachgerecht. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen entsprechend für die weiteren Schutzgebietskategorien.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung ist im Rahmen der zweiten Offenlage erfolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Konkrete Hinweise zu einzelnen Aspekten im Landschaftsplan Kall: 1. Für das Naturschutzgebiet Geistal EU-037, im Landschaftsplan mit 2.1-7 ausgewiesen, wird eine Arrondierung durch Einbindung einer derzeit aus der Abgrenzung herausgenommen Fläche vorgeschlagen.	Zu 1. Bei der angesprochenen Teilfläche ohne NSG-Status handelt es sich um konventionell bewirtschaftetes Grünland ohne besonders schutzwürdige Strukturen. Die ursprünglich an dieser Stelle dargestellte Pflegefestsetzung 5.1/2.1-7-1 wurde bereits bei der ersten Offenlage 2020 korrigiert. Die immer noch vorhandene Darstellung eines § 30er Biotops an dieser Stelle ist sachlich falsch (Wirtschaftsweg + Graben), jedoch nicht durch den Kreis Euskirchen zu verantworten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2. Die Bereiche um die Ortschaft Keldenich im Bereich der L206 sind zeichnerisch unklar dargestellt. Hier wird eine Bereinigung empfohlen. 3. Insbesondere die geplante Erweiterung des NSG "Auen und Hänge an Urft und Gillesbach" im Bereich des LP Kall wird begrüßt!	Zu 2. Die Innenbereichsabgrenzung erfolgt auf Grundlage der bauleitplanerischen Festsetzungen der Kommunen. Die Abstimmung erfolgte mit der Gemeinde Kall. An der bestehenden Darstellung gab es keine andersartige Rückmeldung bzw. ist auch durch planerische Aspekte gedeckt. Da der Landschaftsplan in dem Bereich keine Festsetzungen trifft, ist die Betroffenheit hier gering.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender PLEDOC GmbH als beauftragte Stelle der GasLINE GmbH & Co. KG

TÖB-Nr.: 482

Schreiben vom: 03.09.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken					Stellungnahme der Verwaltung			Beschlussvorschlag der Verwaltung
Landschaftspläne "Hellenthal" und "Kall"								
Tabelle der betroffenen Anlagen:								
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leistungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	Wird zur Kenntnis genommen.
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_903_032	003 bis 029	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_903_044	001	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_903_045	G001	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leistungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
4	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_903_048	Keine Pläne vorhanden	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de
5	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_922_100	010 bis 015	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de
6	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_922_101	001 bis 021	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Wird zur Kenntnis genommen.

Landschaftsplan Dahlem: nicht betroffen

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlagen. Die Trassenführung der KSR-Anlagen ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CADSysteme möglich.		Wird zur Kenntnis genommen.
Die Verläufe der KSR-Anlagen sind nachrichtlich in das Planwerk zur 1. Änderung der Landschaftspläne zu übernehmen.		Dem Vorschlag, die Verläufe der KSR-Anlagen gesondert zeichnerisch darzustellen, wird nicht gefolgt, da lediglich naturschutzbezogene Sachverhalte im Landschaftsplan dargestellt werden.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die 1. Änderung der Landschaftspläne keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der 1. Änderung der Landschaftspläne zu berücksichtigen:

- Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den KSR-Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der KSR-Anlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.
- Das Recht der Leitungsbetreiberin oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der KSR-Anlagen darf nicht eingeschränkt werden.
- Eine Aufgrabung der KSR-Anlagen durch die Leitungsbetreiberin oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.
- Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den KSR-Anlagen ergibt.
- Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der KSR-Anlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Betreiberin der KSR-Anlagen abzustimmen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der KSR-Anlagen vorgenommen werden.

Die Leitungstrassen samt Nebenanlagen sind rechtmäßig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Unterhaltungsmaßnahmen sind von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt:

NSG: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.“

LSG / GLB / ND: Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen.

Bezüglich notwendiger Freischneidearbeiten wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

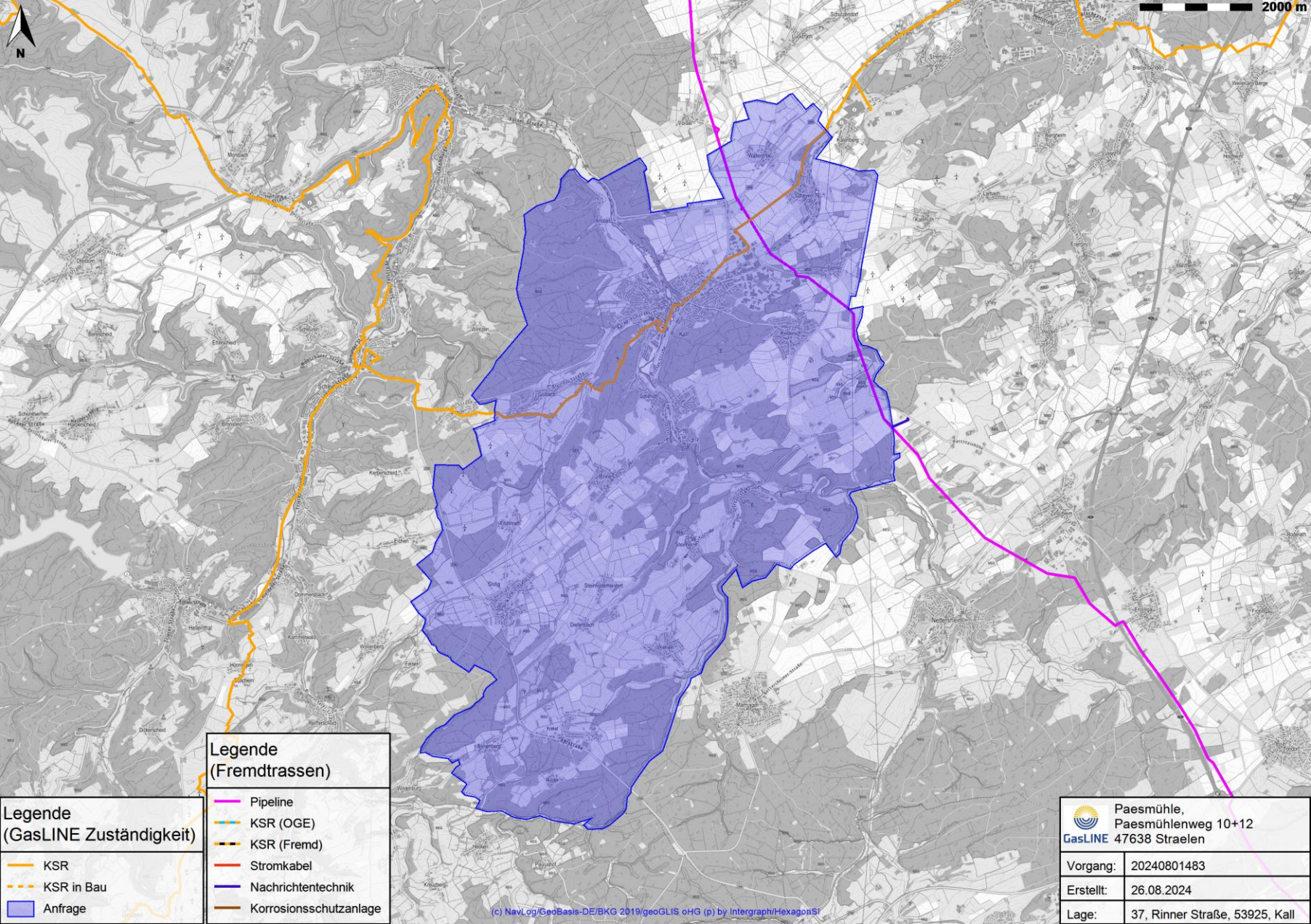
LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

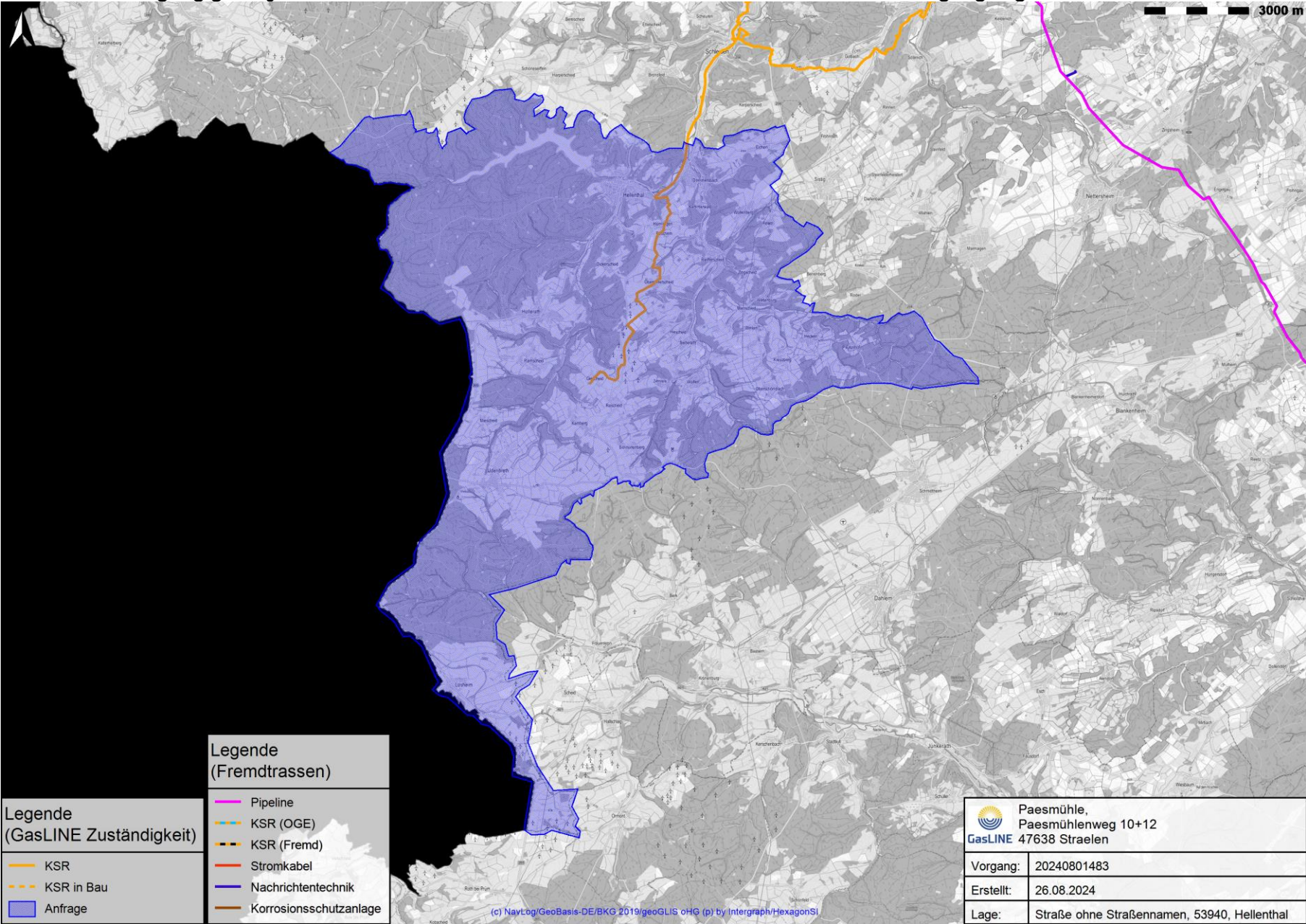
Anlagen

Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation

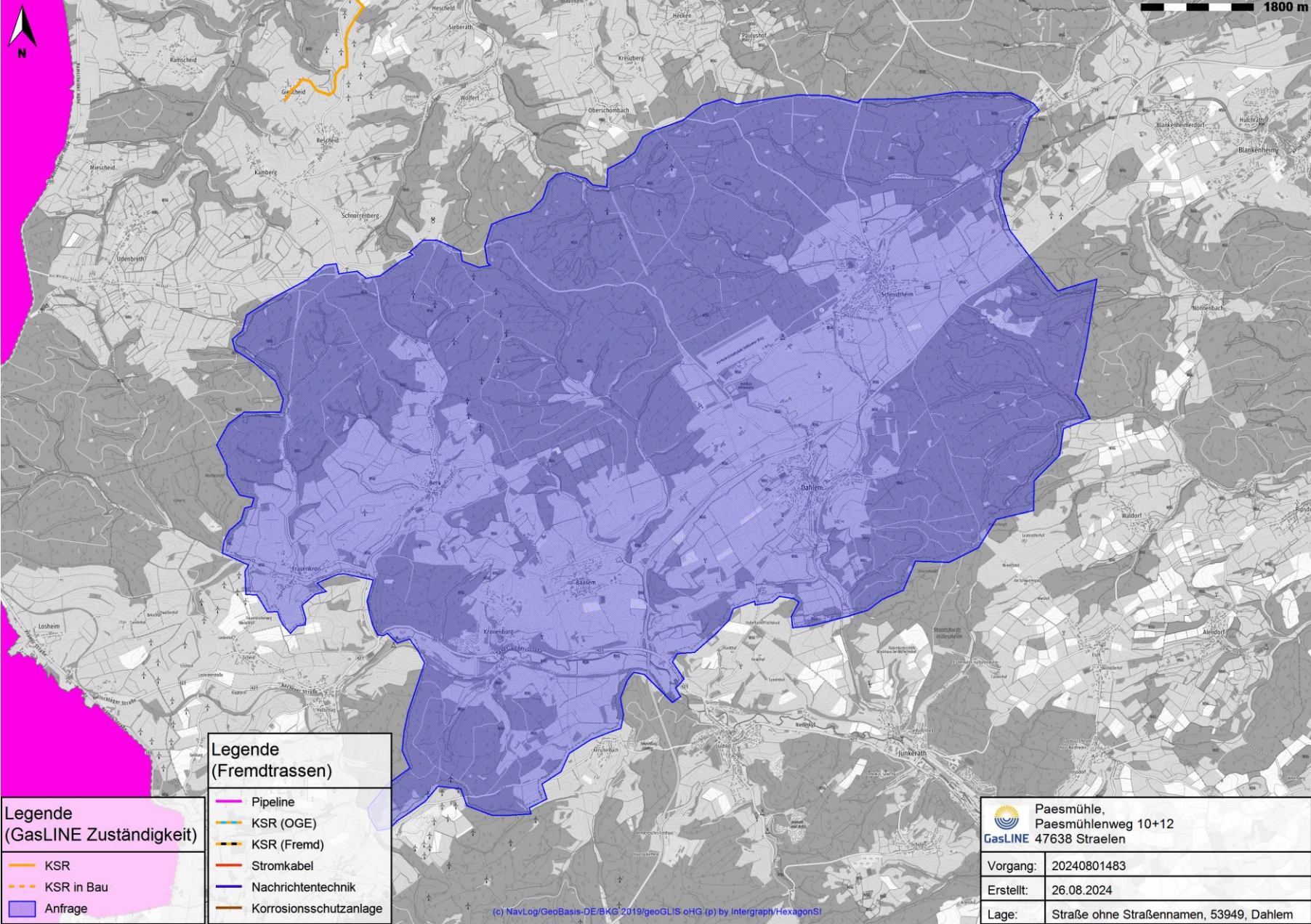
LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis



LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender JUWI GmbH
TÖB-Nr.: 497

Schreiben vom: 16.09.2024
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des Verfahrens zur 1. Änderung der Landschaftspläne „Dahlem“, „Hellenthal“ und „Kall“. Zunächst begrüßen wir es, dass der Landschaftsplan fortgeschrieben wird und auch der zunehmenden Bedeutung der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll. Die JUWI GmbH ist ein Projektentwickler für Erneuerbare Energien und plant auch im Kreis Euskirchen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Wir regen daher an folgende Änderungsvorschläge in die Änderung der Landschaftspläne zu übernehmen:		
1. Allgemeine Verbote im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten Im Zusammenhang mit den Allgemeinen Verboten unter 2.1.0.1 sollte das Betreten und Befahren für im Rahmen von Verwaltungsverfahren notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen vom Betretungs- und Befahrverbot nach Ziffer 4 ausgenommen werden. Begründung: In Verwaltungsverfahren, insbesondere in BlmSchG-Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sind des Öfteren artenschutzfachliche Untersuchungen in Naturschutzgebieten durchzuführen. Es kann sein, dass Windenergieanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes geplant werden, der artenschutzfachliche Untersuchungsradius sich aber bis in das Naturschutzgebiet erstreckt.	Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten sind von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder einvernehmlich abgestimmte Kartierungen nach der Unberührtheit Nr. 8 von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten unberührt. Dies umfasst auch artenschutzfachliche Untersuchungen in BlmSchG-Verfahren. Eine gesonderte Ausnahme ist daher nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Dann müssen Mitarbeiter des jeweiligen Umweltbüros, die Möglichkeit haben, das Naturschutzgebiet zu betreten und notfalls auch zu befahren (auch außerhalb der Wege). Im Erläuterungsbericht sollte ergänzt werden, dass unter gekennzeichneten Wegen auch solche Wege zu verstehen sind, die zu Zwecken artenschutzfachlicher Untersuchungen entsprechend gekennzeichnet sind.	s. oben	
2. Allgemeinen Verboten im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzgebieten Im Zusammenhang mit den Allgemeinen Verboten unter 2.2.0.1 sollten alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Absatz 3 BNatSchG von den Allgemeinen Verboten ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme könnte folgendermaßen formuliert werden: „Ausgenommen von den Allgemeinen Verboten unter 2.2.0.1 sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, deren Nebeneinrichtungen nach Maßgabe des § 26 Absatz 3 BNatSchG. Darüber hinaus sind alle Handlungen und Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Absatz 3 BNatSchG erforderlich sind, von den Allgemeinen Verboten ausgenommen. Dies betrifft insbesondere die Errichtung oder Änderung von Zuwegungen für die Bau und Betriebsphase, die erforderliche Kabelverlegung zwischen den Windenergieanlagen und die Kabelverlegung zum öffentlichen Netz.“	Eine Ausnahme entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 26 Absatz 3 BNatSchG wird in die Landschaftspläne aufgenommen. In Landschaftsschutzgebieten ist die Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen bereits ausgenommen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind. Für Leitungsverlegungen, die außerhalb von Straßen und Wegen erforderlich sind oder z. B. mit Eingriffen in Gehölze verbunden sind, sehen die Landschaftspläne eine Ausnahmemöglichkeit vor, die jedoch unter Genehmigungsvorbehalt steht. Gleiches gilt für die Errichtung oder Änderung von Verkehrswegen. Eine Ausnahme ohne Genehmigungserfordernis ist nicht sachgerecht. Die genannten Maßnahmen zur Kabelverlegung sowie zur Errichtung oder Änderung von Zuwegungen stellen solche Vorhaben dar, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Begründung:

Gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen in Landschaftsschutzgebieten, die in Windenergiegebieten liegen, zulässig. Bis das Teilflächenziel nach WindBG im Regionalplan festgestellt worden ist, ist die Windenergienutzung auch außerhalb der Windenergiegebiete zulässig. Da hiervon aber nur die Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen erfasst sind, sollte im Landschaftsplan unseres Erachtens sichergestellt werden, dass auch alle weiteren für die Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet erforderlichen Maßnahmen zulässig sind, so z. B. die Errichtung und Änderung der Zuwegung für die Bau- und Betriebsphase oder die Kabelverlegung zur Netzanbindung.

s. oben

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender **go.RHEINLAND**
TÖB-Nr.: **498**

Schreiben vom: **17.09.2024**
P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, der Zweckverband go.Rheinland ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin. Zu der 1. Änderung der Landschaftspläne „Dahlem“, „Hellenthal“ und „Kall“ nehmen wir wie folgt Stellung: Go.Rheinland bittet bei der Änderung der Landschaftspläne Dahlem, Hellenthal und Kall um Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen:		
In Dahlem ist eine P+R Anlage geplant. Die genauen Raumbedarfe sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.		Wird zur Kenntnis genommen.
Von Kall bis Nettersheim soll die Strecke zweigleisig ausgebaut werden. Dies geht mit Gleisneubauten, Bodenverbesserungen und einem Neubau von Eisenbahnüberführungen einher. Darüber hinaus sind Raumbedarfe für den Neubau von Stützwänden, Böschungen sowie für die Anpassung von Leit- und Sicherungstechniken vorzusehen. Die genauen räumlichen Bedarfe sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.	Der geplante Ausbau ist bekannt. Die Landschaftspläne sehen entsprechende Ausnahmemöglichkeiten sowohl für Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete vor. Zudem ist die Trasse der Eifelstrecke nicht als Schutzgebiet festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen des Ausbaus der Eifelstrecke ist die Elektrifizierung der Strecke bis Kall geplant. Die S 15 soll zukünftig bis Kall fahren.		Wird zur Kenntnis genommen.

LP „Dahlem“, LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

In einer Vorstudie zur Reaktivierung der Oleftalbahn (auf der Strecke von Hellenthal bis Kall), die dieses Jahr abgeschlossen wurde, konnte kein abschließender Nutzen-Kosten-Index ermittelt werden. Die Strecke wurde bei dem Hochwasserereignis 2021 stark beschädigt. Die Höhe der Schäden sind jedoch unbekannt. Diese müssen zunächst ermittelt werden, da diese Kosten aus den Kosten für die Reaktivierung herausgerechnet werden müssen. Daher kann eine finale Entscheidung, ob das Reaktivierungsvorhaben weiter vorangetrieben wird zum heutigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Bei der Änderung der Landschaftspläne ist eine mögliche Reaktivierung der Strecke zu berücksichtigen.	Die geplante Reaktivierung ist bekannt. Die Trasse der Oleftalbahn ist ebenfalls nicht als Schutzgebiet festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender

TÖB-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 16.09.2024

P-Nr.: P002

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Zum Landschaftsplanentwurf Hellenthal: Seit über 10 Jahren habe ich einen Zweitwohnsitz in Hellenthal-Wollenberg. Bei meinen Spaziergängen und Wanderungen rund um Wollenberg und Umgebung beobachte ich immer wieder den Verlust von artenreichen Heckenstrukturen (Schlehen, Weißdorn etc.) und Vogelgehölzen, obwohl es in Landschaftsschutzgebieten verboten ist, „Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze usw. gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, ausgraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden“ (2.2.0.1 Allg. Verbote im LSG). Auch für den Laien ist erkennbar, dass es sich hier nicht um die erlaubten schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen, sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung handelt, sondern der wohl störende Bewuchs mit Stumpf und Stiel ausgemerzt werden soll. Ähnliches ist auch bei den arten- und blütenreichen Wegrändern zu beobachten, die mehrmals im Jahr gemäht werden und so keine Samen ausbilden können und nach und nach verschwinden.	Die Problematik ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Eine Ahndung von Hecken-/ Gehölzerstörung oder unsachgemäßer Bodenbearbeitung kann jedoch nur erfolgen, wenn eine Anzeige/Information bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt und die Beweislage insbesondere hinsichtlich des Verursachers zweifelsfrei ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Die Aufstellung der Landschaftspläne mit seinen konkreten Zielen und Maßnahmen des Landschaftsschutzes dient der Erhaltung und dem Ausbau einer artenreichen Fauna und Flora, Lebensräumen und Landschaften (s. SUP). In Zeiten des dramatischen Artensterbens und des Klimawandels kommen auch den Grünstrukturen mit mindestens Schutzstatus eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität und dem Biotopverbund zu. Deshalb muss ihre Behörde neben der Aufstellung der Landschaftspläne auch viel mehr Informations- und Aufklärungsarbeit zu diesen Problematiken leisten und gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten ahnden. Bei den Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen sollten auch mit und ohne Vertragsnaturschutz-Verträgen eine regelmäßige Kontrolle stattfinden, denn sonst verhält es sich wie mit den in der Bauleitplanung ausgewiesenen „Grünordnerischen Festsetzungen“, die oft nicht beachtet werden, siehe die zunehmende Unart der Verschotterung von Vorgärten. Bei regelmäßigen Kontrollen würden auch „ortsübliche“ Grünmüllhalden (wie z.B. an einem ehemaligen Bunker westlich von Wollenberg: Gewinn „Am Altenberg“ Flur?, Flurstück 26) und verwahrloste Jagdstände auffallen. Ehrenamtliche Landschaftswächter/innen und die Mitglieder/innen der hiesigen Jagdgenossenschaften könnten da sicherlich die Untere Landschaftsbehörde unterstützen.	Neben den Beschäftigten bei der Unteren Naturschutzbehörde sind zahlreiche weitere Personen im Kreisgebiet unterwegs (Ordnungsdienst der Kommunen, Mitarbeitende der Biologischen Station, Naturschutzverbände etc.), die Missstände melden können. Zusätzlich kommt den Beauftragten der Naturschutzwacht eine besondere Bedeutung zu, da diese in den Kommunen vor Ort leben und viel in der freien Landschaft unterwegs sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
--	--	--

LP „Hellenthal“, LP „Kall“ - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

2) Zum Landschaftsplanentwurf Kall: In der Anlagen-Karte NO/LP Hellenthal findet sich zwischen den Ortschaften Wollenberg und Sistig entlang der L 203 und der B 258 ein ausgewiesenes Naturschutz-/FFH- Gebiet von „herausragender Bedeutung“ und die Ausweisung „wertvolles Grünland“. Es fällt auf, dass der nördliche Bereich (Gewann „Bärenbruch“ Flur 17: Flurstücke 6,7,39,45-48) im Vergleich zu den anderen Flächen sehr artenarm wirkt, eine Überprüfung, ob die entsprechenden Auflagen der Bewirtschaftung dort eingehalten wurden, wäre dort angezeigt.	Die Darstellungen zum „wertvollen Grünland“ basieren auf Daten des LANUV. Hierfür kann der Kreis Euskirchen keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Die Stellungnahme wird zum Anlass genommen, die Flächen 2025 im Rahmen einer Verwaltungskontrolle gesondert einer Prüfung zu unterziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Östlich des Naturschutzgebietes südlich der L 203 liegen Wiesenflächen (Gewann „Am Wollenberger Pfad“ Flur 14: Flurstücke 1-6, 216-239 und „Am Bürende“ Flurstücke 66-75) auf denen vor 4 Jahren umfangreiche Herbstzeitlosen-Vorkommen zu bestaunen waren. Mittlerweile sind diese Bestände und die anderer Blühpflanzen durch intensive Bewirtschaftung und teilweisem Umbruch der Wiesenfläche massiv zurückgegangen. Es ist bekannt, dass die Ausbreitung der Herbstzeitlosen von Seiten der Landwirtschaft oft bekämpft wird, doch kann es nicht im Sinne des Arten- und Naturschutzes sein, diese doch seltenen Pflanzen ganz auszurotten. Deshalb sollte dieser schmale Korridor der obengenannten Flächen den bereits unter Naturschutz stehenden Flächen zugeschlagen und eine schonende und biodiversitätskonforme Bewirtschaftung festgesetzt werden.	Da die Herbstzeitlose im Grünfutter wegen ihrer Giftigkeit problematisch sein kann, werden seitens der Landwirtschaft teilweise in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in bestimmten Fällen Bekämpfungsmethoden zur Reduzierung des Bestandes angewendet. Dies sollte regelmäßig jedoch nur zu einer deutlichen Reduzierung der Bestände führen und ohne die Anwendung von Herbiziden erfolgen. Eine Ausrottung ist nicht erwünscht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.